

1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
Behörden und Träger öffentlicher Belange				
49	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-001	Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Unterlagen gibt die obere Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab: Trotz umfangreicher Reduzierungen neu ausgewiesener Bauflächen und der Minimierung der Konflikte zu den Erfordernissen der Raumordnung im Vergleich zum Vorentwurf geht der Umfang der Neuausweisungen nach wie vor über den Bedarf hinaus. Ein Teil der neu ausgewiesenen Bauflächen steht noch immer im Konflikt zu den Erfordernissen der Raumordnung.	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Im weiteren Planungsprozess erfolgt eine Reduzierung der Flächendarstellungen. Bei allen dargestellten Bauflächen wurden die Erfordernisse der Raumordnung geprüft. Es bestehen weder grundsätzliche noch flächenmäßig bedeutsame Konflikte mit der Raumordnung in Bezug auf die Darstellungen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
50	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-002	<p>Begründung</p> <p>1. Sachverhalt: Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal, geht als Basis für die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen für die Stadt Dohna unter Bezugnahme auf Variante 1 der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose von einer Einwohnerentwicklung auf 6.600 bis 2024 aus. Für die Gemeinde Müglitztal wird bis 2030 eine stabile bis nur leicht rückläufige Einwohnerentwicklung (1.900 EW bis 2030) angenommen. Die Prognose entspricht dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Zum 30. September 2017 lebten in Dohna 6.281 und in Müglitztal 1.913 Einwohner (Quelle: Statistisches Landesamt). Auf der Grundlage der Einwohnerprognose wird ein zusätzlicher Bedarf an Wohnbauflächen von 17,6 ha abgeleitet. Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen wird mit 21,1 ha angegeben, unter Berücksichtigung einer Aktivierbarkeitsquote von nur 60 % mit 35,2 ha.</p> <p>Für den Planungshorizont werden Flächen in einem Gesamtumfang von 61,7 ha neu ausgewiesen, darunter 14,1 ha Wohnbauflächen, 7,8 ha gemischte Bauflächen, 30,4 ha Gewerbebauflächen, 1,9 ha Flächen für den Gemeinbedarf und 7,5 ha Sonderbauflächen.</p> <p>Die Stadt Dohna und die Gemeinde Müglitztal gehören überwiegend zum Verflechtungsbereich des Grundzentrums Heidenau und erfüllen weder nach dem Landesentwicklungsplan 2013 noch nach dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge eine zentralörtliche Funktion.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen sind überwiegend korrekt. Flächen für Gemeinbedarf werden mit 2,0 ha neu dargestellt. Siehe Nr. 1.01-001.</p>

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
51	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-003	<p>2. Rechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> · Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (Sächs GVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013, (LEP 2013) · Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG am 19. November 2009 <p>Ergänzend wurde der Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge berücksichtigt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
52	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-004	<p>3. Raumordnerische Bewertung</p> <p>Für die raumordnerische Bewertung des vorgelegten Flächennutzungsplanes sind insbesondere die Ziele 2.2.1.4, 2.2.1.6 sowie Grundsatz 2.2.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 heranzuziehen.</p> <p>Nach Ziel 2.2.1.4 des LEP 2013 ist die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nur in Ausnahmefällen zulässig ist, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden.</p> <p>Ziel 2.2.1.6 des Landesentwicklungsplanes 2013 legt fest, dass eine Siedlungsentwicklung, die über den aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse hinausgeht, nur in Zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig ist. Gemäß Grundsatz 2.2.1.1 soll die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke in allen Teilräumen von Sachsen vermindert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal wird für die nächsten Jahre ein erhöhter Bevölkerungszuwachs gesehen. Im Zuge der demografischen Entwicklung wird ein Umbruch im ländlichen Raum erwartet, d.h. in strukturschwachen Gebieten kommt es zu einem Siedlungsrückgang (-abbau) während in strukturstarken Stadt-Umland-Regionen (u.a. Dohna-Müglitztal) Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen sein wird. Mit Blick auf zukünftige Situationen, insbesondere des raumordnerisch bedeutsamen und im Regionalplan neu aufgenommenen Industriepark Oberelbe, ist eine erhöhte Flächendarstellung für den FNP Dohna-Müglitztal zu berücksichtigen. Dies stellt einen Ausnahmefall dar. Mit dem Zusammenschluss der drei Kommunen zum IPO sind die Ziele und Funktionen des Landesentwicklungsplans diesbezüglich neu zu bewerten. Weiterhin stehen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft in nur sehr geringem Maße Baulücken im Innenbereich zur Verfügung, wodurch eine Entwicklung im Außenbereich erforderlich wird. Die derzeit vorhandenen Baulücken sind zu einem großen Teil aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht bzw. nicht in absehbaren Zeiträumen bebaubar. Dies ist im Aktivierungsschlüssel grundsätzlich mit berücksichtigt.</p>

1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
53	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-005	Einwohnerprognose Die Einwohnerprognose für Dohna entspricht mit 6.600 Einwohnern der Variante 1 der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose im Jahr 2020 und damit nicht dem Planungshorizont des Flächennutzungsplanes. Bis 2030 ist danach ein Rückgang auf 6.400 Einwohner angezeigt. Aus der Sicht der Raumordnung sollte die Einwohnerprognose mit dem Planungshorizont für den Flächennutzungsplan zeitlich korrespondieren. Darüber hinaus berücksichtigt Variante 1 der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose modellhaft u.a. deutlich höhere Zuzugszahlen von Schutzsuchenden in den Jahren 2015/2016. Die aktuelle Einwohnerentwicklung in Dohna entspricht eher dem Verlauf von Variante 2.	Der Einwand wird berücksichtigt. Bei der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs für die Stadt Dohna wird im folgenden Planungsprozess für die Einwohnerprognose eine Einwohnerzahl von 6500 Einwohnern für den Planungshorizont 2027/28 der Variante 1 der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose angenommen. Die Reduzierung der prognostizierten Zuzugszahlen Schutzsuchender wird durch die Planungen zum IPO mehr als kompensiert.
54	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-006	Wohnbauflächenbedarf Der ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 17,6 ha liegt trotz beibehaltener Einwohnerzielgröße (8.500 Einwohner für die Verwaltungsgemeinschaft) deutlich unter der Prognose des Vorentwurfs (27,7 ha). Grund dafür ist allein die geringfügig veränderte Annahme für den Wohnflächenbedarf pro Einwohner, die aber mit 49 m ² / Einwohner für Müglitztal vergleichsweise immer noch sehr hoch liegt. Die Wohnbauflächenprognose für die Erlebnisregion für die Stadt Dohna, hat trotz eines Einwohnerziels von 6.500, selbst unter Berücksichtigung von Wohnwünschen lediglich einen zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf von 4,9 ha ermittelt!	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Die durchschnittliche Wohnfläche pro Einwohner in Deutschland beträgt 46,2 m ² . Ländliche Regionen mit landwirtschaftlich geprägten historischen Gebäuden (Hofanlagen, etc.) liegen deutlich über der durchschnittlichen Wohnflächenzahl. Die Annahme ist somit begründet, dass in der ländlich geprägten Gemeinde Müglitztal mit einem hohen Anteil an landwirtschaftlicher Gebäudestruktur die bereits hohe Wohnflächenzahl pro Einwohner von derzeit 47 m ² auf 49 m ² mit dem erwarteten Zuzug weiter steigen wird. Aufgrund der Anpassung der Einwohnerprognose im folgenden Planungsprozess findet eine Annäherung des errechneten Wohnbauflächenbedarfs im FNP Dohna-Müglitztal zu den Zahlen des IÖR (Wohnbauflächenprognose der Erlebnisregion Dresden) statt.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
55	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-007	<p>Flächenausweisungen insgesamt Der Umfang der Flächenneuausweisungen hat sich gegenüber der Entwurfsfassung vom 9. November 2016 um ca. ein Drittel reduziert. Dennoch steht die Ausweisung von insgesamt 61,7 ha noch immer nicht im Einklang mit den Grundsätzen des Flächensparens. Dazu ist kritisch festzustellen, dass neben tatsächlichen Reduzierungen eine Reihe von bisher geplanten Bauflächen nicht mehr in der Bilanz der Neuausweisungen erscheint, da diese im Rahmen der sogenannten Klarstellung nunmehr als teilweise sehr großzügige Bestandsbauflächen ausgewiesen sind. Diese Flächen weisen zwar teilweise eine bauliche Prägung auf, umfassen aber auch viele unbebaute Flächen (bspw. ehem. ID 63 und 125 in Bosewitz und ID 198 in Ploschwitz).</p> <p>Neben tatsächlichen Reduzierungen erfolgte gegenüber der vorherigen Entwurfsfassung auch eine Reihe von zusätzlichen Neuausweisungen.</p>	<p>Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Die gesamte Flächendarstellung von rund 62 ha ist nach wie vor differenziert zu betrachten, da bei der Darstellung der neuen Wohnbauflächen eine Aktivierungsquote begründet und somit in der Berechnung zu berücksichtigen ist. Im nachfolgenden Planungsprozess erfolgt eine zusätzliche Reduzierung der Flächendarstellungen um den Grundsätzen des Flächensparens weiter zu entsprechen. Die Flächen zur klaren Darstellung sind bereits bebaut und werden beibehalten. Die Darstellungen von B-Plangelungsbereichen wird ebenfalls beibehalten. Die Neuausweisungen sind begründet in dem weiteren Planungsprozess, da sich nach Offenlage des Vorentwurfes in der Weiterführung zum Entwurf weitere Flächen als zu berücksichtigen ergeben haben und diese neu mit aufgenommen worden sind.</p>
56	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-008	<p>Wohnbauflächen / gemischte Bauflächen Es wurden insgesamt 14,1 ha zusätzliche Wohnbauflächen ausgewiesen. Unter Berücksichtigung des Wohnanteils in gemischten Bauflächen stehen für Wohnzwecke künftig etwa 20 ha und 220 Bauplätze in der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung. Unter Zuhilfenahme einer Aktivierbarkeitsquote von 60 % wird in der Begründung der Eindruck erweckt, dass mit den ausgewiesenen Flächen der Bedarf nicht gedeckt werden könne.</p> <p>Aus der Sicht der Raumordnung geht die Neuausweisung von Flächen für Wohnzwecke über den ermittelten Bedarf hinaus, da die in den Gemeinden noch vorhandenen Potenziale nicht berücksichtigt wurden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im 1. Entwurf des FNP werden 20,9 ha mit 215 Bauplätze ohne Aktivierungsquote dargestellt. Da insbesondere durch die Eigentumsverhältnisse, die fehlende Flächenverfügbarkeit, die anteilige Grün-, Ausgleichs- und Retensionsflächen, etc. nicht das gesamte Flächenpotential ausgeschöpft werden kann, wird angenommen, dass nur 60 % dieser Flächen, d.h. 12,5 ha und 129 Bauplätze aktivierbar sind. Es hat sich gezeigt, dass auch nicht alle Flächen des geltenden Flächennutzungsplans bis heute aktiviert werden konnten. Innerhalb der Gemeinde stehen nur in sehr geringem Maße vorhandene Potenziale für Wohnbauflächen zur Verfügung, welche in der Begründung ausführlich (3-Säulen-Modell) erläutert sind.</p> <p>Im weiteren Planungsprozess erfolgt eine weitere Reduzierung der Flächendarstellungen.</p>

1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
57	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-009	Durch Annahmen einer beschränkten Verfügbarkeit wird das Potenzial in Baulücken (in der Entwurfsfassung zum Flächennutzungsplan vom 16. November 2016 immerhin 41 Baulplätze, ca. 4 ha) im Entwurf komplett vernachlässigt. Das ist aus der Sicht der Raumordnung nicht hinnehmbar. Dessen Berücksichtigung ist im Hinblick auf Ziel 2.2.1.4 des Landesentwicklungsplanes 2013 geboten. Dieser Fakt ist insbesondere auch kritisch zu sehen, da einleitend in der Begründung festgestellt wird, dass die alten Bausubstanzen in den Gemeindegebieten Dohna und Müglitztal durch die Entwicklung von Neuansiedlungen gefährdet sind.	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Im weiteren Planungsprozess wird eine Einschätzung zur Verfügbarkeit der Baulücken gegeben. Somit erfolgt eine Klarstellung, dass vorhandene Potenziale nur in sehr geringem Maße zur Verfügung stehen. Die Vermarktung von alten Bausubstanzen innerhalb den Gemeinden ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplanes, welcher auf den Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung aufbaut. Diese zeigen deutlich, dass innerhalb der VG Dohna-Müglitztal ein Zuwachs erwartet wird und somit neue Bauflächen notwendig sind. Alte dörfliche und landwirtschaftliche Bausubstanzen werden nicht durch neue kleinteilige Bauflächen in ihrer Entwicklung gefährdet. Die Altsubstanz kann i.d.R. aufgrund eigentumsrechtlicher Situationen, aufgrund Verfall und fehlender Konzeptionen und aufgrund finanzieller Möglichkeiten nicht entwickelt werden. Dörfliche Siedlungsstrukturen können dauerhaft nur erhalten werden, wenn mittlere Generationen (z.B. die sogenannten Heimkehrer) wieder Raum in der dörflichen Siedlung finden können. Dies findet nur statt wenn alle 3 Säulen unseres Modells bedient werden können. Dieser Anforderung trägt der Entwurf des FNP Rechnung.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
58	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-010	Darüber hinaus werden unbebaute Flächen in rechtskräftigen Bebauungsplänen und Satzungen sowie auch andere unbebaute Flächen als Bestandsbauflächen dargestellt, deren Potentiale aber ebenfalls nicht berücksichtigt (bspw. BP „Am Mühlweg“ in Dohna, Ergänzungssatzung Krebs, BP „Südost in Burkhardswalde“). Der Bebauungsplan Südost wird zwar in der Bilanz mit reduzierter Fläche (nur noch 1,3 statt 2,6 ha und 18 statt 38 Bauplätzen) berücksichtigt, die Flächenausweisung im Flächennutzungsplan ist aber unverändert. Aus der Sicht der Raumordnung kann diese Fläche nur dann anteilig nicht mehr als Potenzial berücksichtigt werden, wenn sie in der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan reduziert wird und ein Teilaufhebungsverfahren durchgeführt wird.	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Der Bebauungsplan "Südostrand" in Burkhardswalde kann aufgrund eigentumsrechtlicher Belange nur zum Teil entwickelt werden, es erfolgt im weiteren Planungsprozess eine Bauflächenreduzierung. Alle weiteren Bebauungspläne oder Satzungen bieten keine weiteren Potentiale für eine zusätzliche Bebauung. Dies sind eigenständige Planungen und werden nicht separat dargestellt, da der Beiplan nur zur Übersicht dient.
59	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-011	Eine über den Bedarf hinausgehende Entwicklung steht weder im Einklang mit Grundsatz 2.2.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 noch mit den Flächensparzielen des Freistaates Sachsen und des Bundes. Die Flächenneuausweisungen sind auch im Vergleich zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der benachbarten Stadt Heidenau mit grundzentraler Funktion (Zielgröße 17.100 EW, Zuwachs ca. 700 EW, 16,58 ha Neuausweisungen) aus der Sicht der Raumordnung nicht angemessen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Nr. 1.01-001. Die Siedlungsstruktur Heidenaus ist nicht mit der von der VG Dohna-Müglitztal vergleichbar, da in Heidenau das Verhältnis Einwohner zu Gebietsfläche und die Gebiets- und Siedlungsstruktur deutlich anders ist als in der VG Dohna-Müglitztal.
60	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-012	Nach wie vor stehen einige der Flächenneuausweisungen im Konflikt zu Erfordernissen der Raumordnung: Die Fläche ID 152 in Bosewitz berührt ein im Regionalplan ausgewiesenes Vorranggebietes Natur und Landschaft. Diese Ausweisung ist auch im aktuellen Entwurf der zweiten Fortschreibung weiterhin vorgesehen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Zur ID 152 erfolgte eine Abstimmung mit dem Landratsamt mit dem Ergebnis, dass diese Baufläche im weiteren entfällt.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
61	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-013	Die Flächen ID 34 in Dohna und ID 19 in Sürßen werden von einem Vorranggebiet Landwirtschaft überlagert. Das entspricht auch dem aktuellen Entwurf der zweiten Fortschreibung des Regionalplanes.	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. ID 19 wird laut Aussage des Regionalen Planungsverbandes in weiteren Verfahren der Fortschreibung zum Regionalplan nicht weiter als Vorranggebiet für Landwirtschaft dargestellt. ID 34 wird im weiteren Planungsprozess verkleinert und geteilt (ID 256), sodass der Konflikt zur Raumordnung minimiert wird.
62	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-014	Die Flächen ID 18 in Gorknitz und ID 159 in Sürßen liegen im aktuellen Regionalplan und auch im Entwurf der zweiten Fortschreibung in einem Kaltluftentstehungsgebiet.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Beide ID-Flächen liegen im Bereich der Sonderkulturen Obstbau (dichte Halbstammreihenbepflanzung) und direkt an der Gorknitzer Straße. Somit sind die Flächen auch bei einer großmaßstäblichen Kaltluftentstehungsausweisung diesbezüglich nicht relevant.
63	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-015	Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung. Siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete sind gemäß Plansatz 7.51 (Z) des Regionalplanes von Be- und Verbauungen freizuhalten. Auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB wird verwiesen. Im Weiteren bitten wir dazu insbesondere um Beachtung der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Nr. 1.01-014. Die ausgewiesenen Flächen können maximal einreihig entlang der Straße bebaut werden. Der Umfang der Bauflächendarstellung und die sehr ländliche Struktur der Ortslagen begründen keine Relevanz (negative Auswirkung) in Bezug auf die siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (raumordnerischer Vorrang).
64	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-016	Die geplante Wohnbaufläche ID 244 in Häselich befindet sich in exponierter Hanglage. Im Regionalplan ist die Fläche als Gebiet mit hohem landschaftsästhetischem Wert und landschaftsprägender Hanglage ausgewiesen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die ID 244 entfällt im weiteren Planungsprozess.
65	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-017	Die aus der Sicht der Raumordnung gebotenen Flächenreduzierungen sollten vorrangig Flächen umfassen, die im Konflikt zu raumordnerischen und regionalplanerischen Festlegungen stehen und Flächen, die abseits der Versorgungs- und Siedlungskerne liegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
66	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-018	Gewerbliche Bauflächen Die in Dohna geplanten gewerblichen Bauflächen ID 27 und ID 213 sind Teil des geplanten Industrieparkes Oberelbe (IPO). Sie waren Gegenstand der Machbarkeitsstudie „Feistenberg“ (Fläche 1 und Teil von Fläche 6), in deren Ergebnis geeignete Flächen für eine gewerbliche Entwicklung identifiziert wurden und die Abgrenzung für den geplanten Industriepark Oberelbe festgelegt wurde	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
67	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-019	Auslösend für die Machbarkeitsstudie zum IPO wird angeführt, dass in den beteiligten Städten Pirna, Heidenau und Dohna kaum geeignete freie Industrie- und Gewerbeflächen für örtliche und regionale Firmen zur Verfügung stehen und dass die Entwicklung von qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplätzen den demografischen Tendenzen entgegenwirken soll. Insgesamt fehlt es jedoch aus der Sicht der Raumordnung an einer Begründung für den Umfang der Flächenausweisungen, die sich sowohl mit dem Bedarf als auch mit vorhandenen Potenzialen und deren Entwicklungsmöglichkeiten auseinandersetzt. Diese ist vor dem Hintergrund der Flächensparziele von Bund und Freistaat Sachsen sowie Grundsatz 2.2.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013, wonach die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke vermindert werden soll, geboten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband IPO hat 2018 das Oberzentrum Dresden im Rahmen eines Kooperationsvertrages in die Entwicklung des IPO mit eingebunden und für die zu entwickelnden Flächen einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Planungsziele der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses werden nun durch die Planungshoheit der IPO entwickelt und in die jeweiligen kommunalen Flächennutzungspläne nachrichtlich übernommen. Weiterhin soll eine Verlagerung von bestehenden Gewerbebetrieben der Stadt Dohna aus der hochwassergefährdeten Tallage erfolgen, was als Begründung im FNP aufgenommen ist.
68	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-020	Während Fläche ID 27 durch seine verkehrsgünstige Lage und Anbindung an Dohna für eine gewerbliche Entwicklung grundsätzlich geeignet ist, ist für die Fläche ID 213 insbesondere die (anteilige) Lage in der Sichtachse des Barockgartens sehr kritisch zu beurteilen. Dazu ist die Stellungnahme der zuständigen Denkmalschutzbehörde besonders zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche 213 entspricht einer nachrichtlichen Übernahme aus der Machbarkeitsstudie zum IPO. Die Denkmalschutzbehörde gibt keine Einwände zu dieser Fläche an.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
69	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-021	Aktuell steht den geplanten gewerblichen Bauflächen ID 27 und ID 245 in Dohna ein im Regionalplan ausgewiesenes Kaltluftentstehungsgebiet entgegen. Im aktuellen Entwurf der zweiten Fortschreibung des Regionalplanes wurde diese Ausweisung zurückgenommen. Insofern kann dieser Konflikt perspektivisch aufgehoben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
70	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-022	Die geplante gewerbliche Fläche ID 76 in Röhrsdorf liegt derzeit innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes Landwirtschaft. Diese Darstellung ist auch Gegenstand des aktuellen Entwurfs der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes. Insofern besteht für diese Flächen derzeit ein Konflikt zu den Erfordernissen der Raumordnung, da Vorranggebiete Ziele der Raumordnung sind. Dazu kommt im Weiteren der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes besondere Bedeutung zu.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Mit der Fläche in Röhrsdorf ist vermutlich ID 176 gemeint. ID 176 wird laut Aussage des Regionalen Planungsverbandes in weiteren Verfahren der Fortschreibung zum Regionalplan nicht weiter als Vorranggebiet für Landwirtschaft dargestellt.
71	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-023	Die Fläche ID 52 in Dohna liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Müglitz. Die Fläche ist angrenzend und umliegend von bestehender gewerblicher Nutzung geprägt. Im Hinblick auf eine Ausnahme nach § 78 Abs. 1 WHG vom Verbot der Neuausweisung von Bauflächen im Überschwemmungsgebiet ist die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde maßgeblich zu beachten.	Der Einwand wird berücksichtigt. ID 52 wird im weiteren Planungsprozess entfallen.
72	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-024	Sonderbauflächen Der Flächennutzungsplan weist folgende Sonderbauflächen für Erholungszwecke neu aus: ID 1 (Schmorsdorf 0,01 ha), ID 3 (Schmorsdorf - Ferienunterkünfte, 0,38 ha), ID 137 (Weesenstein - Caravanstellplatz, 0,46 ha), ID 248 (Falkenhain - Campingplatz, 1,64 ha), ID 249 (Burkhardswalde - Campingplatz, 2,14 ha)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
73	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-025	Nähere Begründungen für Größe und Standortwahl der Campingplätze (ID 148, ID 149) sind der Begründung zum Flächennutzungsplan nicht zu entnehmen.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Der Standort ID 248 und 249 entfällt im weiteren Planungsprozess.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
74	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-026	Bei der Standortwahl für Campingplätze ist insbesondere Grundsatz 2.3.3.5. des Landesentwicklungsplanes 2013 zu beachten, wonach Camping- und Caravaningplätze naturverträglich geplant und in Größe, Kapazität, und Qualität auf die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur abgestimmt werden und möglichst an bebaute Ortslagen angebunden werden. Darüber sollte sich ein Campingplatz harmonisch in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Vorzugsweise sollte für die notwendigen baulichen Anlagen idealerweise vorhandene Bausubstanz genutzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
75	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-027	Beide Standorte bieten aus der Sicht der Raumordnung keine optimal geeigneten Bedingungen. Die Fläche ID 249 liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Osterzgebirge“. Dazu ist insbesondere die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Nr. 1.01-025.
76	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-028	Der geplante Caravanstellplatz in Weesenstein (ID 137) liegt im Überschwemmungsgebiet der Müglitz. Die Neuausweisung einer Sonderbaufläche ist dort gemäß § 78 (1) Wasserhaushaltsgesetz grundsätzlich nicht möglich. Laut Begründung soll es sich hier um einen Stellplatz ohne jegliche bauliche Anlagen handeln. Insofern ist für die geplante Nutzung ggf. die Ausweisung eines Sondergebietes entbehrlich. Im Weiteren ist dazu insbesondere die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde maßgebend. Darüber hinaus liegt die Fläche innerhalb eines Vorranggebietes Natur und Landschaft gemäß Regionalplan.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ID 137 wird in eine Verkehrsfläche (Ruhender Verkehr) geändert. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetz (insbesondere gemäß §78 Abs.7) und des Sächsischen Wassergesetzes werden beachtet. Die als Verkehrsflächen ausgewiesene Flächen dienen als temporär nutzbare Flächen im Rahmen eines noch aufzustellenden Parkplatzkonzeptes für die Steuerung des Besucherverkehrs des Schlosses Weesenstein.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
77	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-029	Die Sonderbaufläche ID 3 in Schmorsdorf liegt innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes Natur und Landschaft und im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Ostergebirge“. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung. Auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB wird verwiesen. Eine Verfestigung und Ausweitung der Nutzung sollte aufgrund der vom Ort abgesetzten Lage aus der Sicht der Raumordnung nicht erfolgen. Im Weiteren kommt auch dazu den Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes und der zuständigen Naturschutzbehörde besondere Bedeutung zu.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Flächen-ID 3 wird im weiteren Planungsprozess entfallen.
78	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-030	Das im Bereich der Naturbühne Maxen ausgewiesene Sondergebiet (ID 119) soll eine entsprechende Entwicklung der Naturbühne gewährleisten. Näheres ist nicht beschrieben. Aus der Sicht der Raumordnung sollte sich die Sondergebietsausweisung auf die Flächen beschränken, die tatsächlich dem Nutzungszweck der Naturbühne dienen. Für die umliegenden Gärten sollte entsprechend der tatsächlichen Nutzung die Darstellung als Grünfläche erfolgen. Darüber hinaus besteht ein Konflikt in Bezug auf die Lage innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes Natur und Landschaft (sowohl im aktuellen Regionalplan als auch im Entwurf der Fortschreibung). Im Weiteren verweisen wir dazu insbesondere auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband gibt keine Einwendungen zur Flächen-ID 119. ID 119 wird nach dem Abwägungsprotokoll zum Entwurf des Regionalplanes im weiteren Verfahren der Fortschreibung zum Regionalplan nicht weiter als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Das Sondergebiet ist geplant, um alle Nutzungsanforderung seitens der Naturbühne Maxen zu gewährleisten, konkurrierende Nutzungsansprüche und Konflikte innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung zum Sondergebiet zu lösen, kulturhistorische Einrichtungen und Nutzungen zu erhalten und zu fördern und Naturausstattungen, Lebensräume und Biotope innerhalb dieser Nutzungsformen besonders zu schützen. Die Vorrangziele für Natur und Landschaft werden durch einen Bebauungsplan zum Sondergebiet "Naturbühne" im Besonderen berücksichtigt. Um der Naturbühne Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten, ist eine Flächendarstellung im Umfang der ID 119 notwendig.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
79	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-031	4. Hinweise Aus dem Raumordnungskataster ist auf folgende einschränkende Nutzungsbedingungen hinzuweisen: Folgende der geplanten Baugebiete liegen innerhalb eines bergbaubedingten Hohlraumgebietes: ID 187 Borthen, ID 119 und ID 247 in Maxen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Nr. 1.01-030. Die ID 119 regelt über einen verbindlichen Bauleitplan die geplanten Nutzungen. Im Rahmen des B-Planverfahrens sind die geplanten Nutzungen mit dem Oberbergamt in Bezug auf das Hohlraumgebiet abzustimmen. An ID 187 wird festgehalten. Die ID 247 in Maxen entfällt im weiteren Planungsprozess.
80	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-032	Von der Lage innerhalb eines Hochwasserentstehungsgebietes sind die Flächen ID 243 und ID 249 in Burkhardswalde und ID 77, ID 217, ID 230, ID 232, ID 233 in Maxen betroffen. Wir bitten um Beachtung der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde (Referat 42 der LDS).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der OWB wird beachtet. Die Flächen-ID 249 entfällt im weiteren Planungsprozess.
81	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-033	Aus den betroffenen Fachreferaten der Landesdirektion Sachsen werden folgend ergänzende fachliche Hinweise gegeben: Referat 42 (Obere Wasserbehörde) Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Gewässerausbau Der Entwurf der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes /1/ berührt das hier anhängige wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren „Instandsetzung der Müglitz in der Ortslage Dohna, Planungsabschnitt PIR-3-PA3" (Gz: DD42-0522/252), Antragstellerin: LTV.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
82	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-034	Der Entwurf des Flächennutzungsplanes weist folgende Flächenplanungen im Planfeststellungsgebiet aus: - Nördlicher Teil in Fließrichtung linksseitig: FFH-Gebiet - Nördlicher Teil in Fließrichtung rechtsseitig: Grünlandflächen - Südlicher Teil: Flächen für die Landwirtschaft. Der Flächennutzungsplanentwurf steht dem Planfeststellungsverfahren grundsätzlich nicht entgegen. Auf diesen Flächen werden keinerlei Maßnahmen vorgesehen, die dem planfeststellungspflichtigen Gewässerausbauvorhaben entgegenstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
83	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-035	In der weiteren Planungsphase ist folgendes zu beachten: Die Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Oberes Elbtal als Vorhabensträgerin der planfeststellungspflichtigen Gewässer- ausbaumaßnahme „Instandsetzung Müglitz“ sollte am Verfahren beteiligt werden. Das Planfeststellungsverfahren befindet sich derzeit in der abschließenden Phase und ist im Rahmen der Fortschreibung des FNP zu berücksichtigen. Sollte jedoch das Verfahren zum FNP vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zum Abschluss gebracht werden, ist dies der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 42DD zur Kenntnis und Beachtung mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Landestalsperrenverwaltung wurde am Verfahren zum Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal beteiligt.
84	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-036	Hochwasserentstehungsgebiet Im räumlichen Geltungsbereich des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Dohna - Müglitztal liegt das festgesetzte Hochwasserentstehungsgebiet (HWEG) „Untere Müglitz/Gottleuba“. Damit gelten für bestimmte Vorhaben und für die Ausweisung neuer Baugebiete die Restriktionen nach § 76 SächsWG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
85	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-037	In der vorgelegten Unterlage /1/ wird in den Quellenangaben dieses HWEG genannt, im Text der Begründung findet sich der Satz „Im Süden und Südwesten des Planungsgebiets ist das Hochwasserentstehungsgebiet „Untere Müglitz/Gottleuba“ ausgewiesen (Landesdirektion Sachsen 2015).“ Auf der Karte „Landschaftsplan“ zu /1/ ist das HWEG gemäß § 5 (4a) BauGB dargestellt. Gemäß Beiplan 1 zu /1/ sind neue Bauflächen im HWEG vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
86	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-038	Weitere Ausführungen oder eine Befassung mit den Restriktionen des § 76 SächsWG waren nicht auffindbar. Der vorliegende Entwurf des FNP ist dahingehend unvollständig. Welche Auswirkungen die Berücksichtigung der Vorgaben insb. des § 76 (5) SächsWG bspw. auf die Anzahl der Bauplätze der neuen Wohnbauflächen nach Tab. 18 der Begründung von /1/ haben kann, kann hier nicht beurteilt werden. Auf die Beachtung der Vorgaben des § 76 SächsWG bei der künftigen Beplanung der neuen Bauflächen sollte bereits hingewiesen werden.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist in HWEG nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung angemessen ausgeglichen wird. Grundsätzlich ist im ländlich-dörflichen Raum eine Ausweisung zulässig, da in der Regel die Gebote eingehalten werden können. Die detaillierte Prüfung und Regelung erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. innerhalb des Bauordnungsrechtes. Ab einer Größe der Baufläche von ca. 0,3-0,5 ha wird in der Regel ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt, in welchem die Gebote detailliert geprüft und geregelt (Nachweise) werden. Hinweise zum § 76 SächsWG werden unter Punkte 4.12.2 der Begründung aufgenommen.
87	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-039	Referat 43 (Abfall, Altlasten, Bodenschutz) Die Stellungnahme erfolgt unter Beachtung der Zuständigkeitsverordnung vom 26.06.2008 bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuVO). Die Prüfung des Referates 43DD im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 11 ABoZuVO beschränkt sich für das vorliegende Vorhaben ausschließlich auf Deponien und Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen, an denen die Gebietskörperschaft beteiligt ist (sog. Selbstbetroffenheitsfälle).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
88	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-040	Es bestehen abfallrechtliche Bedenken. Die Darstellungen der Deponien sind wie folgt zu korrigieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
89	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-041	Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind Altlastenverdachtsflächen im Planungsgebiet dargestellt und in der Tabelle 59 Anhang 7.1.8 Altlasten im Plangebiet aufgeführt. Bei den aufgeführten Objekten handelt es sich aber nicht ausschließlich um dem Bundesbodenschutzrecht unterliegende Altstandorte und Abtlagerungen, sondern teilweise um dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) unterliegende Deponien. Deponien sind Abfallentsorgungsanlagen zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im FNP in Anhang 7.1.8 dargestellten Inhalte wurden von der unteren Abfallbehörde übermittelt und nachrichtlich übernommen.
90	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-042	Konkret betrifft dies die folgenden Objekte: AKZ: 87110402 Altdeponie (AD) Malter, Anlage K II in der Nachsorgephase Entlassung aus der Nachsorge wird geprüft AKZ: 87110102 AD Kahlbusch, Anlage K II befindet sich in der Nachsorgephase AKZ: 87126306 AD „am Weg nach Lungkwitz“ Maxen; K I-Anlage; befindet sich in der Nachsorge; Entlassung aus der Nachsorge wird geprüft	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
91	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-043	Für endgültig stillgelegte Deponien bestehen grundsätzlich Nutzungsbeschränkungen, um die Oberflächenabdeckung/-abdichtung nicht zu zerstören. Werden Altdeponien überplant, so ist einerseits die Zustimmung des jeweiligen Inhabers einzuholen und die Landesdirektion Sachsen als zuständige Deponiebehörde zu beteiligen. Grundsätzlich wird eine Grünlandnutzung für die Altdeponien als Nachnutzung empfohlen. Eine bauliche Nutzung ist nicht möglich. Bei K II-Anlagen wurde zudem eine Abdichtung verbaut, so dass eine Nutzung als Wald nicht möglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
92	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-044	Im Flächennutzungsplan sind Deponieflächen (auch stillgelegte Deponien) bis zur Entlassung aus der Nachsorge als „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ auszuweisen. Die entsprechende Änderungen im Begründungstext Punkt 4.6.4 sowie in der Tabelle 5. (Bearbeitungsstand: Deponie in der Nachsorge; Handlungsbedarf: für die geplante Nachnutzung ist die Zustimmung des jeweiligen Inhabers und der Landesdirektion Sachsen als zuständige Deponiebehörde erforderlich) durchzuführen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Kapitel 4.6.4 und Anhang 7.1.8 der Begründung werden bzgl. der Forderungen angepasst. Ein Quellenvermerk wird entsprechend angegeben. Im Rahmen der Maßstäblichkeit wird die Planzeichnung ebenfalls angepasst.
93	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-045	Hinweis Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
94	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-046	Referat 44 (Immissionsschutz) In der Begründung heißt es: In Dohna besteht ein Betrieb, welcher nach BImSchG zu den Störfallbetrieben zählt. In der Planzeichnung erfolgt eine Darstellung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen bzw. für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Es wird empfohlen, hierzu das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie einzubeziehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wurde am Verfahren zum Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal beteiligt.
95	Landesdirektion Sachsen 23.07.2018	1.01-047	Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht gemäß § 18 SächsLPIG zu informieren	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Landesdirektion Sachsen wird am weiteren Verfahren zum FNP Dohna-Müglitztal beteiligt.
96	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-001	A Votum: Die Planungsunterlagen sind trotz eindeutiger Forderungen in unserer Stellungnahme vom 10.02.2017 nicht im notwendigen Umfang überarbeitet worden. Es sind Überarbeitungen und Korrekturen notwendig. Den Umfang und die Begründung dazu entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Teilstellungnahmen der Fachbereiche:	Der Einwand wird berücksichtigt. Im weiteren Planungsprozess erfolgt eine Reduzierung der Flächendarstellungen und eine Anpassung der Planungsunterlagen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
97	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-002	B Ausgewertete Unterlagen: 1. Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal, bearbeitet durch GICON — Großmann Ingenieur Consult GmbH Dresden, eingereicht im Landratsamt am 26.06.2018, mit den Planteilen 1 Teil A Planzeichnung 2 Begründung 3 Umweltbericht jeweils in der Planfassung vom 26.03.2018 und Anlagen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
98	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-003	C Stellungnahmen der Fachbereiche Regionalentwicklung In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie die der Landesdirektion Sachsen als oberer Raumordnungsbehörde verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Nr. 1.01 und 1.03.
99	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-004	Hinweis: Die den Zielen der Raumordnung widersprechenden Ausweisungen sind entsprechend zurückzunehmen bzw. diesen anzupassen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Im weiteren Planungsprozess erfolgt eine Reduzierung der Flächendarstellungen, die Ziele der Raumordnung werden dabei grundsätzlich berücksichtigt.
100	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-005	Bauleitplanung In der Legende zum Beiplan 1 ist eine Signatur -rechtskräftige Bebauungspläne mit Reservepotential- enthalten. Wenn diese Signatur zum besseren Verständnis der Planinhalte dienen soll, so sollten dann auch alle Planflächen, in Aufstellung / mit Rechtskraft, aufgenommen werden.	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Der Beiplan dient zur Darstellung der vorhandenen Potenziale und zur Übersicht der geplanten Flächendarstellungen. Alle rechtskräftigen Bebauungspläne mit Reservepotential sind bereits dargestellt. In Aufstellung befindliche Bebauungspläne werden nicht aufgenommen, dies sind eigenständige noch nicht abgeschlossene Planungen, ein Reservepotential ist demnach noch nicht verfügbar.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
101	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-006	Im Beiplan 1 ist diese Signatur für den Bebauungsplan „Südoststrand“ enthalten, nicht aber für den Bebauungsplan „Am Mühlweg“ „Burgstraße“ (und mehrere andere).	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Alle weiteren Bebauungspläne verfügen über kein Reservepotential, weswegen keine Aufnahme in den Beiplan erfolgte.
102	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-007	Mehrfach haben wir die Stadt Dohna aufgefordert, den Bebauungsplan Pestalozzistraße entsprechend dem Gerichtsurteil des VG Dresden, 4 K 646/96, aufzuheben oder zu ändern. Bisher kam die Stadt Dohna dieser Verpflichtung nicht nach. Auch im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes sind diese Flächen, denen per Gerichtsentscheid das Baurecht entzogen wurde, wieder als Bauflächen aufgenommen. Eine Begründung dazu ist in den Planunterlagen nicht enthalten. Für diese Ausweisung kann eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden.	Der Einwand wird berücksichtigt. Im Flächennutzungsplan wird im Bereich des Bebauungsplanes Pestalozzistraße die nicht bebaute Fläche als Grünfläche dargestellt (ID 254).
103	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-008	Mehrere bebaute Bereiche, die auch Innenbereichsqualität aufweisen, sind zu großzügig ausgewiesen (Karl-Marx-Straße zum Mühlgraben, Planbereich 34 zur Burgstraße, südlich Friedensstraße, westlich Reppchenstraße, Sürßen -östlich und südlich des Rundlings, Ortslage Krebs, Falkenhain -nördlich der K8765 u. a.). Darauf wird in den Planunterlagen nicht eingegangen. Beabsichtigte Erweiterungen, die meist planungspflichtig sind, sind daher als Planflächen zu kennzeichnen.	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Forderungen, welche Flächen-IDs des FNP betreffen, werden berücksichtigt. Weitere Forderungen bzgl. zu großzügiger Ausweisung an Flächen kann nicht entsprochen werden, da diese bereits genehmigte und rechtskräftige Darstellungen aus dem FNP Dohna-Müglitztal von 2006 sind und als Grundlage in die Fortschreibung des FNP Dohna-Müglitztal nachrichtlich übernommen wurden. ID 34 wird im weiteren Planungsprozess verkleinert und geteilt (ID 256), sodass der Konflikt zur Raumordnung minimiert wird.
104	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-009	OT Borthen: Die ausgewiesenen Wohnbauflächen im Bestand westlich der Straße „Am Kellerstück“ sind kein Bestand und somit als Ausweisung komplett zurückzunehmen oder als Planflächen auszuweisen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Flächen sind im Bebauungsplan "Am Kellerstück" enthalten. Im weiteren Erfolgt eine Darstellung als Grünfläche.

1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
105	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-010	OT Bosewitz: Die Fläche westlich des Ortskernes, Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Bosewitz, ist als Planbereich zu kennzeichnen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Flächen sind bereits genehmigte und rechtskräftige Darstellungen aus dem FNP Dohna-Müglitztal von 2006 und wurden als Grundlage in die Fortschreibung des FNP Dohna-Müglitztal nachrichtlich übernommen. ID 152 entfällt dabei im weiteren Verfahren.
106	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-011	Die bebauten Bereiche an der K8768 und der K8769 sind als Bestand im Außenbereich auszuweisen. Eine Bauflächenausweisung zwischen der Ortslage Bosewitz und dem bebauten Bereich südlich davon ist gleichfalls zurückzunehmen.	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Die Flächen an der K8768 und der K8769 sind bereits genehmigte und rechtskräftige Darstellungen aus dem FNP Dohna-Müglitztal von 2006 und wurden als Grundlage in die Fortschreibung des FNP Dohna-Müglitztal nachrichtlich übernommen. Die Flächen südlich des Ortskernes waren als klare Darstellung vorhandener Bebauung aufgenommen, da dieser Bereich bereits verfestigt ist. Hierbei erfolgt eine Verkleinerung der Flächen.
107	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-012	OT Dohna: Die Ausweisung des Gewerbestandortes Braugasse ist als Bestand im Außenbereich darzustellen oder es sind Planflächen auszuweisen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Flächen sind bereits genehmigte und rechtskräftige Darstellungen aus dem FNP Dohna-Müglitztal von 2006 und wurden als Grundlage in die Fortschreibung des FNP Dohna-Müglitztal nachrichtlich übernommen.
108	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-013	Auf die Fläche ID 245 ist zu verzichten. Es ist nicht nachvollziehbar, wie ein vorhandener Investor das Gewerbegebiet entlasten soll. Entsprechende Ausführungen und eine städtebauliche Begründung fehlen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Begründung zur ID 245 wird weiter ausgeführt. Flächen-ID 245 eignet sich als Gewerbefläche aufgrund der Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet, dem flachen Relief und der guten Erschließung und Anbindung zur BAB 17.
109	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-014	Der Bereich der Burg Dohna ist als Bestand im bauplanungsrechtlichen Außenbereich darzustellen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Flächen sind bereits genehmigte und rechtskräftige Darstellungen aus dem FNP Dohna-Müglitztal von 2006 und wurden als Grundlage in die Fortschreibung des FNP Dohna-Müglitztal nachrichtlich übernommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
110	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-015	Der als Mischgebiet dargestellte Bereich Am Kuxberg / Altenberger Straße befindet sich in wesentlichen Teilen im Überschwemmungsgebiet der Müglitz und im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Er ist kein Bestandteil des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet. Demzufolge ist die Ausweisung neuer Bauflächen zurückzunehmen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Flächen sind teilweise im Bebauungsplan Reppchenstraße enthalten und weiterhin vollkommen versiegelt. Hier erfolgt eine klare Darstellung der vorhandenen Bebauung.
111	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-016	Für zwei gewerblich genutzte Gebäude, vermutlich Flurstücke 843/3 und 843/4, inmitten eines als Bestand ausgewiesenen Gewerbebestandes als gemischte Baufläche ist nicht nachvollziehbar. Eine Begründung dazu ist nicht in den Unterlagen enthalten.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Es erfolgt eine klare Darstellung vorhandener Bebauung. Die beiden Gebäude werden als Wohngebäude genutzt.
112	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-017	Bei dem dargestellten Planbereich ID 52 handelt es sich um eine Neuausweisung einer Baufläche im Überschwemmungsgebiet. Diese ist zurückzunehmen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Darstellung der ID 52 entfällt im weiteren Planungsprozess.
113	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-018	Die Bestandsausweisung in großen Teilen des Stadtgebietes ist auf diesen zurückzunehmen Gegebenenfalls sind Planflächen aufzunehmen/auszuweisen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Flächen sind bereits genehmigte und rechtskräftige Darstellungen aus dem FNP Dohna-Müglitztal von 2006 und wurden als Grundlage in die Fortschreibung des FNP Dohna-Müglitztal nachrichtlich übernommen.
114	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-019	OT Gamig: Auch hier ist die Bestandsausweisung zu großzügig. Für den gesamten Bereich wäre ein zukunftsorientiertes Nutzungskonzept mit entsprechender städtebaulicher Untersetzung wünschenswert.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Flächen sind bereits genehmigte und rechtskräftige Darstellungen aus dem FNP Dohna-Müglitztal von 2006 und wurden als Grundlage in die Fortschreibung des FNP Dohna-Müglitztal nachrichtlich übernommen.
115	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-020	OT Gorknitz: Die Bebauung östlich der Ortslage ist als Bestand im Außenbereich auszuweisen. Für die Ortslage selbst ist der Bestand wiederum zu großzügig dargestellt.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Flächen sind bereits genehmigte und rechtskräftige Darstellungen aus dem FNP Dohna-Müglitztal von 2006 und wurden als Grundlage in die Fortschreibung des FNP Dohna-Müglitztal nachrichtlich übernommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
116	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-021	OT Krebs: Bestandsausweisung auch hier zu großzügig. Es wären entsprechende Planflächen aufzunehmen. Auf Grund der besonderen Vorprägung der Umgebung der Ortslage sind bereits in der Flächennutzungsplanung vor allem die Belange Oberflächenentwässerung und Regenwasserableitung allgemein einer Vorprüfung zu unterziehen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Flächen sind bereits genehmigte und rechtskräftige Darstellungen aus dem FNP Dohna-Müglitztal von 2006 und wurden als Grundlage in die Fortschreibung des FNP Dohna-Müglitztal nachrichtlich übernommen.
117	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-022	OT Meusegast: Die Bestandsdarstellung im südöstlichen Bereich ist auf den tatsächlichen Bestand zurückzunehmen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Flächen sind bereits genehmigte und rechtskräftige Darstellungen aus dem FNP Dohna-Müglitztal von 2006 und wurden als Grundlage in die Fortschreibung des FNP Dohna-Müglitztal nachrichtlich übernommen.
118	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-023	Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollte nicht durch eine Bauflächenausweisung überlagert werden.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Darstellung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird so angepasst, dass keine Überlagerung mit dem B-Plan erfolgt. Die Maßnahmefläche grenzt direkt an die im B-Plan als Ausgleichsfläche festgesetzte Fläche.
119	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-024	Die Flächen der ID 135 sind in der Planzeichnung und im Beiplan 1 nicht auffindbar.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. ID 135 ist eine klare Darstellung vorhandener Bebauung mit bereits verfestigter Struktur. Die Flächen der klaren Darstellung werden nicht im Beiplan dargestellt.
120	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-025	Sürßen: Der gesamte Bereich südlich der ID 19 ist als Bestand im Außenbereich oder als Planbereich darzustellen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Flächen sind bereits genehmigte und rechtskräftige Darstellungen aus dem FNP Dohna-Müglitztal von 2006 und wurden als Grundlage in die Fortschreibung des FNP Dohna-Müglitztal nachrichtlich übernommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
121	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-026	OT Tronitz: Für die Ortslage Tronitz wurde im Jahr 2007 eine Entwicklungssatzung in Kraft gesetzt die formell und materiell fehlerhaft ist. Deren Geltungsbereich stimmt auch nicht mit dem vorliegenden Entwurf des FNP überein.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Flächen der Ortslage Tronitz sind bereits genehmigte und rechtskräftige Darstellungen aus dem FNP Dohna-Müglitztal von 2006 und wurden als Grundlage in die Fortschreibung des FNP Dohna-Müglitztal nachrichtlich übernommen. Die formell und materiell fehlerhafte Entwicklungssatzung bleibt unberücksichtigt.
122	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-027	Die Bauflächenausweisung ist auf den tatsächlichen Bestand zurückzunehmen. Das gilt vor allem für die Flächen nördlich der K8767.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Siehe Nr. 1.02-026.
123	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-028	OT Burkhardswalde: Nicht nur der Bereich ID 14, sondern der gesamte Gewerbestandort ist als Planbereich darzustellen. Die sich östlich anschließende Mischbaufläche ist gleichfalls als Planbereich darzustellen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Flächen sind bereits genehmigte und rechtskräftige Darstellungen aus dem FNP Dohna-Müglitztal von 2006 und wurden als Grundlage in die Fortschreibung des FNP Dohna-Müglitztal nachrichtlich übernommen.
124	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-029	Das geplante Sondergebiet, ID 249, liegt im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Osterzgebirge“. Eine Bauflächenausweisung widerspricht einer höherrangigen Rechtsverordnung und ist damit unzulässig.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die ID 249 entfällt im weiteren Planungsprozess.
125	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-030	Der als Bestand ausgewiesene Bereich der ehem. Margon-Brunnen, Flurstücke 466/10; 349/7 und andere sind, sofern eine Nachnutzung gewollt ist, als Planfläche auszuweisen. Das Baurecht im Bereich des Flurstückes 466/10 ist seit Jahren ausgelaufen und wurde im Bereich des Flurstückes 349/7 noch nie hergestellt.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Gewerbeflächen sind bereits genehmigte und rechtskräftige Darstellungen aus dem FNP Dohna-Müglitztal von 2006 und wurden als Grundlage in die Fortschreibung des FNP Dohna-Müglitztal nachrichtlich übernommen.
126	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-031	OT Falkenhain: Die Bauflächenausweisung zwischen der Ortslage Falkenhain und Ploschwitz sowie Ploschwitz selbst ist auf den Bestand zurückzuführen. Ein Teil des ausgewiesenen Bestandes liegt im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Osterzgebirge“ und ist somit zurückzunehmen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Flächen sind bereits genehmigte und rechtskräftige Darstellungen aus dem FNP Dohna-Müglitztal von 2006 und wurden als Grundlage in die Fortschreibung des FNP Dohna-Müglitztal nachrichtlich übernommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
127	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-032	OT Maxen: Die Ausweisung der Sondergebietsfläche sollte nochmals überdacht werden. Es sollte, sofern noch nicht vorhanden, ein tragfähiges Nutzungskonzept erarbeitet werden. Daraus abgeleitet wäre zu prüfen, ob tatsächlich rund 2,8 ha an Fläche für den Betrieb der Naturbühne Maxen benötigt werden. Es ist möglich, mittels eines Bebauungsplanes i. S. d. § 30 Abs. 3 BauGB Baurecht ohne Ausweisung von Bauflächen herzustellen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Um der Naturbühne die für den dauerhaften Betrieb erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten, Nutzungskonflikte mit teilweise konkurrierender Zielstellung zu lösen, in Einklang Natur und Kultur zu schützen und zu fördern ist eine Ausweisung als Sonderfläche sinnvoll. Das Planungsinstrument kann im Verfahren diese Inhalt klären und sichern. Daher ist eine Flächendarstellung als Sonderflächen im Umfang der ID 119 erforderlich.
128	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-033	Im Bereich der Gemarkungsgrenze zu Mühlbach, vermutlich die Flurstücke 697/2; 697/3; 697/5; 701/1; und 701/2 sind als Bestand dargestellt. Diese Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet und sind daher nicht als Baufläche auszuweisen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Flächen sind eine klare Darstellung vorhandener Bebauung mit bereits verfestigter Struktur.
129	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-034	OT Schmorsdorf: Die Sondergebietsfläche ID 3 liegt im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Osterzgebirge“ und ist daher zurückzunehmen. Diese Ausweisung widerspricht einer höherrangigen Rechtsverordnung.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Flächen sind gemäß Beschluss Gemeinderat als Bauflächenplanung nicht weiter zu verfolgen.
130	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-035	OT Weesenstein: Die Sondergebietsfläche ID 137 liegt in einem Überschwemmungsgebiet der Müglitz, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft. Diese Ausweisung ist daher zurückzunehmen. Eine Caravan-Dauernutzung ohne entsprechende Ver- und Entsorgungseinrichtungen, befestigte Stellflächen und „Wirtschaftsgebäude“ ist unrealistisch.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Fläche wird als Verkehrsfläche ausgewiesen und in Anforderung an § 78 Abs. 7 WHG hochwasserangepasst errichtet bzw. erweitert.
131	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-036	Agrarstruktur und Landwirtschaft Zum vorliegenden Entwurf zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal bestehen aus der Sicht agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Belange Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
132	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-037	Durch die beabsichtigte FNP-Fortschreibung werden über 14 ha von geplanten Wohnbauflächen durch Neuausweisung ausgewiesen. Die dargelegte Bedarfsermittlung in dieser Höhe kann nicht nachvollzogen werden und sollte vom Planungsträger überdacht werden. Die Stellungnahme der Landesdirektion als Obere Raumordnungsbehörde, welche bis 2027 nur einen Wohnbauflächenneubedarf von maximal 4,9 ha ermittelt hat, ist besonders zu beachten.	Der Einwand wird berücksichtigt. Im weiteren Planungsprozess erfolgt eine Reduzierung der Flächendarstellungen. Derzeit sind jedoch 12,5 ha Wohnbaufläche und anteilig gemischte Baufläche dargestellt (unter Berücksichtigung einer Aktivierungsquote von 60 %). Ein Wohnbauflächenbedarf von 4,9 ha wurde in einer Prognose des IÖR in Zusammenarbeit mit der Erlebnisregion Dresden veröffentlicht und entspricht keiner Forderung der Landesdirektion.
133	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-038	Dies wird mit dem Grundsatz G 2.2.1.1 des Landesentwicklungsplans Sachsen begründet, der ausführt: „Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden.“ Im Grundsatz § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz wird weiterhin ausgeführt: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ Die avisierten Neuausweisungen von Wohnbauflächen ist daher zu verringern.	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Die Nachverdichtung der Ortslagen und die damit verbundene Innenentwicklung ist in der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal nur noch bedingt möglich, da derzeit nur eine geringe Anzahl an Baulücken vorhanden und ein Großteil bereits bebaut ist. Dennoch weist der Flächennutzungsplan das 3-Säulen-Modell aus. Das geht in allen Ortslagen von einer Innenverdichtung, einer Sanierung und Umnutzung vorhandener dörflicher Bausubstanz und auch einer Neuausweisung von Wohnbauland aus um möglichst vielfältigen Wohnansprüchen gerecht zu werden und eine generationenverbindende Wohnnutzung in den gesamten Ortsteilen langfristig zu gewährleisten.
134	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-039	Bauordnungsrecht, Bauaufsicht Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen Bedenken zu folgenden Darstellungen von Bauflächen: ID 3 Die Neuausweisung der Fläche als Sonderfläche für Ferienhäuser, gemäß § 10 BauNVO, Sondergebiete, die der Erholung dienen, wird als sehr kritisch gesehen. Diese lässt die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten. Sie stellt eine Gefälligkeitsplanung dar, um ungenehmigte bauliche Entwicklungen zu sanktionieren. Ein städtebaulicher Hintergrund eine	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Fläche ist gemäß Beschluss Gemeinderat als Bauflächenplanung nicht weiter zu verfolgen. Die Gefahr einer Splittersiedlung und Gefälligkeitsplanung bestand nicht, da nur Sondernutzungsrecht für Fremdenverkehr als Wirtschaftsförderung im strukturarmen Raum möglich war.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
			städtebauliche Notwendigkeit ist nicht erkennbar und liegt dieser Ausweisung auch nicht zu Grunde.	
135	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-040	ID 152 Die Neuausweisung der Fläche als Wohnbaufläche wird bereits in der Prüfung mit erheblichen negativen Auswirkungen beurteilt. Die nördlich angrenzenden Flächen dienen einem privilegiertem Land bzw. Pferdewirt im Bestand.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Darstellung der ID 152 entfällt im weiteren Planungsprozess.
136	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-041	ID 213 Die ausgewiesenen Flächen sind Bestandteil des zukünftigen „IndustriePark Oberelbe“. Hier sind die Flächen gemäß dem Aufstellungsbeschluss (IPO-005/2018) vom 22.05.2018 zu ergänzen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Mit der Gründung des Zweckverbandes IPO sind die Flächen innerhalb des Aufstellungsbeschlusses des IPO ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses in die Planungshoheit des IPO übergegangen. Die Gewerbeflächendarstellung wurden vom Zweckverband IPO nachrichtlich übernommen. Die Restflächen werden als Weißflächen dargestellt, da die Planungen dafür innerhalb des IPO noch nicht abgeschlossen sind.
137	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-042	ID 248 Die Neuausweisung der Fläche als Sonderfläche für einen Campingplatz, gemäß § 10 BauNVO Sondergebiete, die der Erholung dienen, wird als sehr kritisch gesehen. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich ein metallverarbeitendes Unternehmen im Bestand.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die ID 248 entfällt im weiteren Verfahren.
138	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-043	Denkmalschutz Das Referat Denkmalschutz nimmt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 SächsDSchG als zuständige untere Denkmalschutzbehörde zur 2. Beteiligung zum Flächennutzungsplanentwurf, Fassung 26. März 2018, wie folgt Stellung: Die Belange des Denkmalschutzes werden durch die vorliegende Planung nur teilweise berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
139	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-044	Die nachrichtliche Kennzeichnung und Auflistung der archäologischen Relevanzbereiche sowie die Aufnahme der erfassten Kulturdenkmale in der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal erfolgten in der Planzeichnung bzw. in der Begründung zum FNP-Entwurf durch die Bereitstellung der Daten durch die Denkmalfachämter, dem Landesamt für Archäologie und dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
140	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-045	Aus Gründen der Rechtsklarheit ist in der Begründung unter Ziffer 4.12.3 Denkmalschutz darauf hinzuweisen, dass die Kulturdenkmalliste nur deklaratorische Bedeutung, d. h. dass sie lediglich nachrichtlichen Charakter in Bezug auf den schon gesetzlich bedingten Denkmalschutz des jeweiligen Objektes hat. Denkmale oder Schutzgegenstände stehen in Sachsen durch ihre Kulturdenkmaleigenschaft oder Eigenschaft als Schutzgegenstand nach § 2 SächsDSchG als Kulturdenkmal fest.	Der Einwand wird berücksichtigt. In der Begründung zum FNP Dohna-Müglitztal werden im Kapitel zum Denkmalschutz entsprechende Ergänzungen vorgenommen.
141	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-046	Bei den Bodendenkmalen gilt stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasst. Tatsächlich ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmale zu rechnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
142	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-047	Bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde darauf hingewiesen (damals noch S. 108 Punkt 4.10.3), dass Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen innerhalb von Bodendenkmalen nicht der „Stellungnahme“ der Denkmalschutzbehörde bedürfen sondern die Genehmigungspflicht nach § 14 SächsDSchG besteht. Dies ist entsprechend zu korrigieren (nunmehr unter 4.12.3 Seite 128).	Der Einwand wird berücksichtigt. In der Begründung zum FNP Dohna-Müglitztal werden im Kapitel zum Denkmalschutz entsprechende Korrektur vorgenommen.
143	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-048	Auch wurde auf die Aufnahme der Punkte 1. - 7. in die Begründung zum FNP hingewiesen. Die Umsetzung in die vorliegende Fassung erfolgte nicht, so dass erneut auf die entsprechende Aufnahme hingewiesen wird.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Einwand geht nicht hervor, welche Punkte 1. - 7. ausgenommen werden sollen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
144	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-049	Vollständigkeitshalber ist ebenfalls in der Begründung zum FNP darauf hinzuweisen, dass Wiederherstellung, Instandsetzung und das Erscheinungsbild verändernde Maßnahmen am Denkmal sowie die Beseitigung eines Denkmals gemäß § 12 SächsDSchG der vorherigen denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.	Der Einwand wird berücksichtigt. In der Begründung zum FNP Dohna-Müglitztal werden im Kapitel zum Denkmalschutz entsprechende Ergänzungen vorgenommen.
145	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-050	Gewässerschutz 1. Neuausweisung von Bauflächen 1.1. Neuausweisung von Bauflächen in der Gemeinde Müglitztal OT Falkenhain ID 248: Der Standort für den Campingplatz wird kritisch gesehen. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser wurde unzureichend geprüft. Die Bewertung „unerhebliche Auswirkungen“ ist aus wasserrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Die Abwasserentsorgung ist nicht gesichert. Es steht kein geeigneter Vorfluter zu Verfügung und die Versickerungsbedingungen sind für die zu erwartenden Abwassermengen ungünstig. Somit könnte die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung nur über eine abflusslose Grube realisiert werden.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die ID 248 entfällt im weiteren Verfahren.
146	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-051	OT Burkhardswalde ID 249 Grundsätzlich ist ein Campingplatz in diesem Ortsteil möglich, wenn die vorhandene zentrale Kläranlage die zusätzlichen Zulauffrachten verkraftet. Ansonsten muss auch an diesem Standort aufgrund der nicht vorhandenen Vorfluter das Abwasser abflusslos gesammelt werden oder die Errichtung einer Pflanzenkläranlage mit nachgeschalteter Versickerung geprüft werden.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die ID 249 entfällt im weiteren Planungsprozess.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
147	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-052	OT Häselich ID 244 Die geplante Fläche für Wohnbebauung wird abgelehnt, da sie im Widerspruch zur Regenwasserkonzeption Mühlbach vom 03.11.2011 steht. Die Konzeption wurde im Auftrag der Gemeinde Müglitztal erarbeitet. Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen war die Ortslage bei Starkregen vor Überflutungen zu schützen. Dabei bildeten die Flächen an der Straße „Im Grunde“ einen Schwerpunkt. Die geplante Maßnahme 4 - Herstellung eines Grabens entlang des Wirtschaftsweges und Anschluss an ein neues RRB - liegt auf der Fläche ID 244. Somit entsteht durch die Planung im FNP ein neuer Konflikt. Es besteht die Gefahr, dass die Sachwerte der Neubebauung geschädigt werden. Dieser Sachverhalt wurde in der Bewertung des Schutzgutes Wasser nicht berücksichtigt.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die ID 244 entfällt im weiteren Planungsprozess.
148	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-053	OT Maxen ID 247 Die neue Wohnbaufläche wird hinsichtlich der Abwasserentsorgung (Schmutzwasser und Regenwasser) kritisch gesehen. Voraussetzung für die Einleitung des Schmutzwassers in die Kläranlage Maxen ist die Ertüchtigung der Kläranlage durch Errichtung einer Vorlage mit Rechen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die ID 247 entfällt im weiteren Planungsprozess.
149	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-054	OT Schmorsdorf ID 3 Voraussetzung für die Nutzung wäre eine gesicherte Abwasserentsorgung, eventuell über nachweislich abflusslose Gruben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ID 3 entfällt gemäß Beschluss Gemeinderat.
150	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-055	OT Schmorsdorf ID 239 Eine Gefährdung / Beeinträchtigung der Fläche durch Oberflächenabfluss von der nördlichen landwirtschaftlichen Fläche ist möglich. Entsprechende Untersuchungen sind vorzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Oberflächenabfluss wird derzeit von der Ortsverbindungsstraßenentwässerung aufgenommen. Mit einer Bebauung ist diese Funktion weiterhin durch ein Grabensystem zu gewährleisten.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
151	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-056	<p>OT Weesenstein ID 137 Trotz der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Müglitz ist ein Caravanstellplatz grundsätzlich möglich, wenn der Standort durch die Gemeinde ab einer gewissen Hochwassergefahr gesperrt wird und auf jegliche bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet (auch Veränderungen an der Geländehöhe sowie Versiegelungen) verzichtet wird. Die entsprechenden Festsetzungen wären im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Entsprechend den gegenwärtigen Gefahrenkarten besteht bei einem HQ20 eine geringe Überschwemmungsgefahr mit Wasserständen bis 0,5 m. Ab einem HQ50 ist eine mittlere Überschwemmungsgefahr mit Wasserständen zwischen 0,5 m und 2,0 m zu verzeichnen. Aktuellere Werte liegen zurzeit nur bei der Landestalsperrenverwaltung Sachsen (LTV) vor. Bei Bedarf sollte die Gemeinde die Überschwemmungsgefahr für diesen Standort nochmals mit der LTV abstimmen. Das anfallende Schmutzwasser (mit Zusatzstoffen) darf weder in die Kanalisation noch in die Kläranlage Weesenstein eingeleitet. Im weiteren Planungsverlauf ist die Notwendigkeit einer entsprechenden Entsorgungsstelle in der Gemeinde unter Beachtung der Überschwemmungsgefahr zu prüfen. Wo soll auf dem Caravanstellplatz verschmutztes Niederschlagswasser anfallen. Nach Kenntnis der unteren Wasserbehörde ist die geplante Stellfläche bisher nicht befestigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ID 137 wird in eine Verkehrsfläche geändert (Ruhen-der Verkehr). Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsge- setz (insbesondere gemäß § 78 Abs.7) und des Sächsi- schen Wassergesetzes werden beachtet. Die als Ver- kehrsflächen dargestellten Flächen dienen als temporär nutzbare Flächen im Rahmen eines noch aufzustellenden Parkplatzkonzeptes für die Steuerung des Besucherver- kehrs des Schlosses Weesenstein.</p>
152	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-057	<p>1.2 Neuausweisung von Bauflächen in der Stadt Dohna OT Meusegast ID 135 Laut Anhang 2 erfolgt zu dieser Fläche eine Klarstellung. Diese Fläche ist aber nicht im Beiplan 1 und als Prüfbogen im FNP aufgeführt, bitte überprüfen.</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Flächen zur klaren Darstellung vorhandener Bebauung sind keine Planflächen, sodass eine gesonderte Darstel- lung im Beiplan und die Erstellung eines Prüfbogens nicht erfolgt.</p>

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
153	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-058	<p>OT Krebs ID 55 und ID 57 Die Ausweisung dieser geplanten gemischten Bauflächen steht im Widerspruch zum HWSK Meusegastbach und wird nicht befürwortet. Der Standort der Bebauung liegt im Bereich von Gewässern und in Abflussgebieten von wild abfließenden Wassers bei Starkregen. Auch ist die genaue Lage der geplanten Umverlegung des Meusegastbaches noch nicht bekannt und könnte den Bereich ID 55 berühren. Die Gemeinde sollte sich auch bei der Aufstellung des FNP für einen nachhaltigen Hochwasserschutz entscheiden. Die in den Prüfbögen aufgezeigte Konfliktsituation gilt es durch den natürlichen Erhalt der Flächen zu vermeiden.</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Für die Flächen 55 und 57 ist das HWSK als übergeordnete Planung gültig und bei der Umsetzung der Bebauung zu beachten. Dies erfolgt auf der nachfolgenden Planungsstufe.</p>
154	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-059	<p>OT Krebs ID 213 Die Bebauung ist nur zulässig, wenn die Abwasserentsorgung (Schmutz- und Regenwasser) gesichert ist und die zusätzliche Flächenversiegelung zu keiner Erhöhung der Überschwemmungsgefahr für die Unterlieger führt. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist aus der Sicht der unteren Wasserbehörde fragwürdig. Aufgrund der Überlastung des Gewässers „Hohlweggraben“ und der regelmäßigen Überflutungen der unterhalb befindlichen Bebauung führte die Stadt Dohna 2017 eine Hochwassermaßnahme durch. Dazu wurde der Hohlweggraben in Form eines offenen Gewässers oberhalb der Ortslage umverlegt (wasserrechtliche Plangenehmigung vom 06.07.2015). Diese Hochwassermaßnahme berücksichtigt nicht die zukünftigen Abflussverhältnisse. Somit ist eine ausreichende Regenrückhaltung unmittelbar am geplanten Gewerbestandort erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Gründung des Zweckverbandes IPO sind die Flächen innerhalb des Aufstellungsbeschlusses des IPO ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses in der Planungshoheit des IPO übergegangen. Die Gewerbeflächendarstellung wurden vom Zweckverband IPO nachrichtlich übernommen. Die Restflächen werden als Weißflächen dargestellt, da die Planungen dafür innerhalb des IPO noch nicht abgeschlossen sind. Die Planung der Abwasserentsorgung erfolgt auf der nachfolgenden Planungsstufe.</p>

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
155	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-060	OT Borthen/Burgstädtel ID 167 und ID 187 Das Problem eines möglichen Oberflächenabflusses bei Starkregen ist rechtzeitig bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Rahmen des Nachweises der gesicherten Erschließung zu prüfen. Bei Bedarf sind entsprechende Maßnahmen und/oder Festsetzungen zu treffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ID 167 wird im weiteren Planungsprozess verkleinert, ID 187 bleibt erhalten. Der Hinweis hat für die derzeitige Planungsebene jedoch keine Relevanz und wird in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt.
156	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-061	OT Röhrsdorf ID 157 und ID 156 Diese Flächen sind aus wasserrechtlicher Sicht nicht für eine Wohnbebauung geeignet. Bei Starkregen können Sachwerte durch den Oberflächenabfluss der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen geschädigt werden. Besonders im Bereich der ID 156 liegen aus den Jahren 2016/2017 der Stadt Dohna bereits diesbezügliche Beschwerden vor.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die ID 157 entfällt im weiteren Verfahren und die ID 156 wird verkleinert, sodass das geschützte Biotop nicht mehr berührt wird.
157	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-062	OT Dohna ID 27 Die Bebauung ist nur zulässig, wenn die Abwasserentsorgung (Schmutz- und Regenwasser) gesichert ist und die zusätzliche Flächenversiegelung zu keiner Erhöhung der Überschwemmungsgefahr führt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Nr. 1.02-059.
158	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-063	ID 37 Die Ausweisung der Fläche ID 37 für Wohnbau wird abgelehnt. Es können Sachwerte geschädigt werden. Seit Jahren bestehen von der landwirtschaftlichen Fläche des Kleinsedlitzer Berges Probleme mit wild abfließendem Wasser inkl. Bodenabtrag. Dieser Sachverhalt wurde bei der Erschließung des bestehenden Wohngebietes nicht ausreichend beachtet und muss nicht noch verschärft werden. Die Bewertungen im Prüfbogen sind fragwürdig und zu überarbeiten.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die ID 37 entfällt im weiteren Planungsprozess.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
159	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-064	ID 52 Die Ausweisung der Fläche zur Entwicklung bzw. Verdichtung als Gewerbestandort wird nicht befürwortet. Wie im Prüfboden dargestellt befindet sich der Großteil der Fläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Müglitz. Entsprechend den derzeitigen Gefahrenkarten treten bereits bei einem HQ20 Überschwemmungen auf. Die Straße S 178 wird unterhalb der Einmündung Betonwerk/Containerdienst im Hochwasserfall zum Fließweg für den Abfluss. Dadurch kommt es auch verstärkt zu der Überschwemmung auf der Fläche ID 52. Die Planung verschärft bereits bestehende Konflikte. und kann Sachwerte beschädigen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Flächen-ID 52 wird im weiteren Planungsprozess entfallen.
160	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-065	ID 228 Die Fläche ist unter Beachtung der im Prüfbogen vermerkten Konflikte zu verkleinern. Unmittelbar unterhalb des Teiches verläuft die Bodlitz als Gewässer 2. Ordnung. Die nördliche Grenze der geplanten Baufläche sollte sich an der geschützten Biotopfläche orientieren. Durch die Verkleinerung der Baufläche werden in dem nördlichen Bereich der gesetzliche Gewässerrandstreifen von 10 m an der Bodlitz und der Schutz einer Bebauung vor Überschwemmungen bei extremen Regenereignissen gewährleistet. Die Überschwemmungsgefahr ist durch die Einzugsgebiete des Knickwitzgründchens und des Schilfteiches gegeben.	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Die nördliche Grenze der Fläche orientiert sich bereits an der Grenze der geschützten Biotopfläche. Ein Gewässerrandstreifen und dementsprechend Schutzstreifen vor Überschwemmungen ist ebenfalls bereits erhalten. Weitere Einschränkungen werden auf der nachfolgenden Planungsstufe geregelt.
161	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-066	Zum jetzigen Zeitpunkt erfolgten mit der unteren Wasserbehörde noch keine Abstimmungen zur Niederschlagsentwässerung der zusätzlich geplanten Gewerbeflächen oberhalb der Reppchenstraße (ID 27). So kann auch eine teilweise Ableitung über die Bodlitz zur Müglitz nicht völlig ausgeschlossen werden, was ein zusätzliches Konfliktpotential zur geplanten Bebauung an der Bodlitz bildet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung der Gewerbeflächen wird auf der nachfolgenden Planungsstufe und im Rahmen der Konzeptionen des IPO geregelt.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
162	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-067	Wir möchten ausdrücklich nochmals auf die Bestimmungen zum Hochwasserschutz in Sachsen verweisen (§ 70 SächsWG). Danach sind durch die zuständigen Behörden bei Planungen Möglichkeiten zur Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Rückhaltevermögens, zur Vermeidung oder dem Rückbau von Bodenversiegelungen oder Bodenverdichtungen, zur verstärkten Versickerung von Niederschlagswasser, die Renaturierung von Gewässern und sonstige Maßnahmen zur Verminderung des Niederschlagsabflusses zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
163	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-068	Zur Erreichung dieser gesetzlichen Ziele sollten die Bauwünsche der Bürger nicht vordergründig durch Standorte für EFH sondern auch durch attraktive Mehrfamilienhäuser erfüllt werden. Hier sollte die Stadt Dohna eine starke Verantwortung im Rahmen ihrer Planungshoheit wahrnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nachverdichtung der Ortslagen und die damit verbundene Innenentwicklung ist in der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal nur noch bedingt möglich, da derzeit nur eine geringe Anzahl an Baulücken vorhanden und ein Großteil bereits bebaut ist. Dennoch weist der Flächennutzungsplan das 3-Säulen-Modell aus. Das geht in allen Ortslagen von einer Innenverdichtung, einer Sanierung und Umnutzung vorhandener dörflicher Bausubstanz und auch einer Neuausweisung von Wohnbauland aus um möglichst vielfältigen Wohnansprüchen gerecht zu werden und eine generationenverbindende Wohnnutzung in den gesamten Ortsteilen langfristig zu gewährleisten.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
164	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-069	2. Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan Schutzgut Grundwasser: Auf S. 103 des Erläuterungsberichts wird korrekt ausgeführt, dass der Grundwasserkörper DESN_EL 1-1+2 u. a. aufgrund der Belastungen mit Trichlorethylen und Tetrachlorethylen einen schlechten chemischen Zustand aufweist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundwasserbelastungen mit Trichlorethylen und Tetrachlorethylen im Planungsgebiet ursächlich vom Altstandort Dohna-Chemie ausgehen. Bis zum Jahr 2027 muss gemäß § 47 WHG ein guter chemischer Zustand für den Grundwasserkörper DESN_EL 1-1+2 erreicht werden. Dazu ist u. a. eine Grundwassersanierung am Altstandort Dohna-Chemie zur signifikanten Reduzierung der LHKW-Belastung im Grundwasser erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
165	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-070	Die Flächennutzung im Bereich des betreffenden Gewerbegebiets darf die Grundwassersanierungsmaßnahmen nicht behindern. Das bedeutet, mit der Errichtung von Gebäuden und infrastrukturellen Anlagen sollte erst begonnen werden, wenn die Grundwassersanierungsmaßnahmen abgeschlossen sind. Sofern vor Abschluss der Grundwassersanierungsmaßnahmen mit der Bebauung des Gewerbegebiets begonnen werden soll ist es erforderlich, die Nutzungen und die Grundwassersanierungsmaßnahmen mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen um eine Behinderung der Grundwassersanierungsmaßnahmen am Altstandort Dohna-Chemie zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat für die derzeitige Planungsebene keine Relevanz und wird in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt.
166	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-071	Oberflächengewässer: Die Erläuterungen im Punkt 7.3.1. zur Müglitz, Seidewitz und dem Lockwitzbach wären in Tabellenform deutlich übersichtlicher.	Der Einwand wird berücksichtigt. Es erfolgen Anpassungen im Kapitel 7.3.1 im Landschaftsplan.
167	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-072	3. Entwurf des Landschaftsplanes/ Zielkonzept/Leitbild Die Ausweisung der Fläche ID 213 für Gewerbe steht im Widerspruch zu der Flächendarstellung für Windschutzpflanzungen auf exponiertem Offenland.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Windschutzpflanzung kann als Eingrünung für die Gewerbefläche dienen und ggf. auch westlich der ID 213 umgesetzt werden, als Strukturanreicherung im Offenland.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
168	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-073	4. Begründung Die Angabe in Tabelle 1, S. 23 sind zu konkretisieren. Hochwasserschutz: zwischen Mühlbach und Dohna Soll die planerische Vorgabe so allgemein bestehen bleiben oder ist der Bezug zum Gewässer Müglitz gewünscht?	Der Einwand wird berücksichtigt. Im weiteren Verfahren wird die Begründung an entsprechender Stelle (Kapitel 1.4.2) konkretisiert.
169	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-074	2.1.4 Wasser, Oberflächengewässer, S. 41 Aus der Sicht der unteren Wasserbehörde stehen größere Retentionsräume zwischen Weesenstein und Köttewitz sowie zwischen Köttewitz und Dohna zur Verfügung.	Der Einwand wird berücksichtigt. Im weiteren Verfahren wird die Begründung an entsprechender Stelle (Kapitel 2.1.4) konkretisiert.
170	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-075	4.8.2 Hinweise auf Gewässerrandstreifen, S. 120 Es sind alle Verbotstatbestände aufzunehmen oder nur auf die gesetzliche Grundlage zu verweisen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Im weiteren Verfahren wird die Begründung an entsprechender Stelle (Kapitel 4.8.2) angepasst.
171	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-076	4.11 Tabelle 46, S. 123 Der Planungs- bzw. Genehmigungsstand für die Maßnahmen des HWSK Meusegastbach ist nicht aktuell.	Der Einwand wird berücksichtigt. Im weiteren Verfahren wird die Begründung an entsprechender Stelle (Kapitel 4.11) aktualisiert.
172	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-077	4.12.2 Wasserrecht, S. 127 Der 2. Absatz ist zu korrigieren in: Für die Gewässer I. Ordnung gibt es festgesetzte Überschwemmungsgebiete. (keine für Gewässer II. Ordnung!).	Der Einwand wird berücksichtigt. In der Begründung zum FNP Dohna-Müglitztal wird im Kapitel 4.12.2 zum Wasserrecht entsprechende Korrektur vorgenommen.
173	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-078	Es sind alle Prüfkriterien für die Ausweisung neuer Baugebiete aufführen oder nur auf das Gesetz zu verweisen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Im weiteren Verfahren wird die Begründung an entsprechender Stelle (Kapitel 4.12.2) angepasst.
174	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-079	Entsprechend der Darstellung im Beiplan 1 (PZ 2) ist die Fläche zwischen der Karl-Marx Straße und dem Mühlgraben vollständig als Baufläche ausgewiesen. Unter Beachtung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens von 10 m ist die Bauflächendarstellung zu verkleinern.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Flächen sind bereits genehmigte und rechtskräftige Darstellungen aus dem FNP Dohna-Müglitztal von 2006 und wurden als Grundlage in die Fortschreibung des FNP Dohna-Müglitztal nachrichtlich übernommen. Der Hinweis hat für die derzeitige Planungsebene keine Relevanz und wird in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
175	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-080	Desweiterm ist die Fläche zwischen der Schulstraße und der S 178 (Gemeindegebäude und der oberhalb angrenzende Bereich) in Weesenstein nicht als Baufläche auszuweisen. Wie aus dem Hochwasserereignis 2002 bekannt und im Bericht zu den Gefahrenkarten erläutert, besteht eine hohe Überschwemmungsgefahr für die Bebauung an der Schulstraße zwischen den beiden Brückenbauwerken. Dieser Bereich der Ortslage Weesenstein ist bereits ab einem Ereignis der Auftrettswahrscheinlichkeit von 20 Jahren gefährdet. Die durch die LTV durchgeführten Maßnahmen an der Müglitz haben die Hochwassergefahr gemindert aber nicht beseitigt. Aktuelle Abflussdaten und deren Bewertung liegen bei der LTV vor und sollten vom zuständigen Planungsbüro abgefragt werden.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Flächen sind bereits genehmigte und rechtskräftige Darstellungen aus dem FNP Dohna-Müglitztal von 2006 und wurden als Grundlage in die Fortschreibung des FNP Dohna-Müglitztal nachrichtlich übernommen.
176	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-081	Altlasten, Bodenschutz, Abfallrecht Aus Sicht des Referates Abfall/Boden/Altlasten gibt es zum Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal Kritikpunkte, davon einen erheblichen in Bezug auf den Landschaftsplan.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
177	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-082	1. Kritikpunkte: 1.1 Landschaftsplan (LP) Unter Kapitel 9.2.1.4 werden Entwicklungsziele abgeleitet. Der Anstrich „Wiederherstellung von Bodenfunktionen und Regeneration von Böden" enthält falsche Aussagen. Unser Hinweis zu Kapitel 2.10 S. 48 LP in der Stellungnahme zum Vorentwurf in Bezug auf Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen wurde nicht beachtet.	Der Einwand wird berücksichtigt. Kapitel 9.2.1.4 wird überarbeitet
178	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-083	Wir unterstützen alle Bemühungen, Brachflächen wiederzubeleben. Was jedoch eine Entsiegelung und Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen auf Altlastenflächen betrifft, bedarf es in jedem Einzelfall einer gesonderten Betrachtung, da sich gegebenenfalls erhebliche Gefährdungen von Umweltschutzgütern ergeben könnten.	Der Einwand wird berücksichtigt. Kapitel 9.2.1.4 wird überarbeitet

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
179	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-084	Die Aussagen unter genanntem Anstrich in Bezug auf die Dohna-Chemie sind nicht zu verantworten (betrifft zusätzlich Kapitel 12.1.3 des LP). Wir verweisen auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Weesensteiner Straße“. Der Bebauungsplan regelt eine weitere gewerbliche Nutzung und keine Grün- und Naherholungsfläche. Außerdem geht aus dem Bebauungsplan eindeutig hervor, dass ein erheblicher Grundwasserschaden besteht (Nutzungsuntersagung Grundwasser). Des Weiteren sollte möglichst viel Fläche versiegelt bleiben/werden, um ein weiteres Ausspülen von Kontaminationen aus dem Boden in das Grundwasser zu verhindern. Es erfolgte nur eine Hot-Spot-Sanierung, was bedeutet, dass andere Kontaminationsherde im Gelände verblieben sind.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Kapitel 9.2.1.4 und 12.1.3 werden überarbeitet.
180	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-085	Die genannten Ausführungen gibt es nur im LP, nicht jedoch im Umweltbericht. Auch in der Maßnahmenliste Anhang 5 zum LP wurde nichts Entsprechendes aufgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
181	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-086	Die Maßnahmensammlung im Anhang 5 enthält nur 3 Maßnahmen, in denen eine Entsiegelung erwähnt wird. In der Mehrzahl handelt es sich um andere Ausgleichsmaßnahmen. Auffällig ist, dass für viele Ausgleichsmaßnahmen erneut auf Ackerfläche zurückgegriffen wird, womit sich deren Bestand noch weiter gegenüber der Inanspruchnahme durch Flächen zur Bebauung reduzieren wird. Gerade die Ackerflächen sind nach Landesentwicklungsplan besonders schutzwürdig und möglichst wenig in Anspruch zu nehmen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Ergänzung im Kap.11 zur Begründung für Maßnahmen auf Acker.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
182	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-087	Bei den gelisteten Entsiegelungsmaßnahmen sind bisher leider keine Flächengrößen vermerkt. Auch ist nicht eindeutig, ob die Altlast/Altlastenverdachtsfläche betroffen sein wird. In der Maßnahmenliste ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht zu fordern, dass die zutreffende SALKA-Nr. mit vermerkt wird. Nur so ist eine zweifelsfreie Zuordnung gegeben. Jedoch kann aus der Eintragung der Maßnahmennummern in der Karte geschlussfolgert werden, dass es sich nicht um Entsiegelungen in deutlicher Größenordnung handeln dürfte, die in der Lage wären, die zu erwartenden erheblichen Flächenversiegelungen in bodenschutzrechtlicher Sicht auszugleichen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Kapitel 11 wird überarbeitet und entsprechend des Einwandes angepasst.
183	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-088	1.2 Flächenverbrauch - Wohnflächenbedarfsermittlung In der Begründung zum FNP wird auf den S. 66/67 für das Wachstum der durchschnittlichen Wohnfläche Bezug auf eine Studie genommen. Das ist sicher legitim, aber keine Vorschrift. Der Herleitung des zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfs wurde die Annahme zugrunde gelegt, den Bedarf an neuen Wohnflächen über Eigenheime zu realisieren. Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf thematisiert, haben Eigenheime den höchsten Flächenbedarf. Im dörflich geprägten Bereich sind Mehrfamilienhäuser evtl. schwieriger einzupassen. In der Stadt allerdings sollten attraktive andere Wohnprojekte als EFH in der Planung berücksichtigt werden, um den Flächenverbrauch im vernünftigen und gebotenen Maße zu reduzieren.	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Siehe 1.02-068. Innerhalb der Stadt Dohna befinden sich neue Darstellungen von Wohnbauflächen an den Ortsrändern. Eine Umsetzung von Mehrfamilienhäuser an den Ortsränder erscheint aus städtebaulicher Sicht unrealistisch aufgrund des Übergangs in den ländlichen Bereich.
184	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-089	1.3 Gewerbeflächenbedarf Im Kap. 3.2.2 auf S. 74 der Begründung zum FNP wird Bezug auf bestehende Gewerbegebiete genommen. Das Gewerbegebiet „Weesensteiner Straße“ erfährt keine Erwähnung, ist aber zur Vollständigkeit zu ergänzen.	Der Einwand wird berücksichtigt. In der Begründung werden Informationen zum Gewerbegebiet "Weesensteiner Straße" aufgenommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
185	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-090	1.4 Zu den Prüfbögen (Umweltbericht) ID 3 Auch wenn eine Ferienhaussiedlung einen geringen Versiegelungsgrad aufweist, erfolgt doch auf der Gesamtfläche von 3.794 m ² ein Eingriff in die bestehenden natürlichen Verhältnisse. Es handelt sich um hochwertige Böden. Bei der Lage des Sondergebietes mitten in der Landschaft kommen ohnehin noch weitere Eingriffe hinzu, um den Standort zu erreichen und die Ver- und Entsorgung zu gewährleisten. Hochwertige Böden sollen, sofern keine dringenden Gründe vorliegen, von Baumaßnahmen verschont bleiben.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die ID 3 entfällt gemäß Beschluss Gemeinderat Müglitztal. Damit entfällt auch der Prüfbogen im Umweltbericht.
186	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-091	ID 34 / ID 90 / ID 167 / ID 176 / ID 249 Aus bodenschutzrechtlicher Sicht gehen wir von einer Erheblichkeit der Flächeninanspruchnahme ab 2 ha Fläche und Versiegelung ab 1 ha aus. Bei hochwertigen Böden und Ackerfläche wie vorliegend wird das noch strenger bewertet. Es sollte über eine Flächenreduktion bzw., wenn eine Inanspruchnahme unausweichlich erscheint, in der weiteren Planung darüber nachgedacht werden, eine gegenüber EFH auch attraktive andere Wohnform anzusetzen. Zum Teil sind Flächen mit sehr hoher Bodenwertigkeit betroffen.	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Siehe 1.02-068. Im weiteren Planungsprozess erfolgt eine Reduzierung der Flächendarstellungen. ID 90 und 249 entfallen, ID 167 wird verkleinert und ID 34 wird verkleinert und geteilt (ID 256). An ID 176 wird festgehalten.
187	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-092	ID 245 Auch hier gehen wir von einer Erheblichkeit der Flächeninanspruchnahme ab 2 ha Fläche und Versiegelung ab 1 ha aus. Es sollte nochmals geprüft werden, ob neben der Fläche ID 27 (stützt sich auf eine Machbarkeitsstudie) wirklich eine weitere Fläche auf hochwertigen Böden für gewerbliche Nutzung erforderlich ist.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Es wurde nochmals geprüft, ob die Notwendigkeit der Flächenausweisung besteht. Aufgrund der guten Lage und Anbindung zur Autobahn, schwachen Hangneigung und des Bedarfs an zusammenhängenden Gewerbeflächen wird die Notwendigkeit gesehen. Die Fläche 245 bleibt im weiteren Planungsprozess bestehen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
188	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-093	2. Hinweise zum Landschaftsplan: Kartendarstellung zum Schutzgut Boden (K.03.02): Die überlagernde Darstellung der Prüfkriterien Bo1 bis Bo4 in einer einzigen Karte erscheint eher ungünstig. Die Farbdarstellungen der besonderen Standorteigenschaften gehen so fast unter. Günstig wäre, der natürlichen Bodenfruchtbarkeit wegen ihrer besonderen Wertigkeit die Farbmarkierung zu geben. Andere Bo-Kriterien könnten mit Schraffur und Zahlen versehen werden. Mindestens die besonderen Standorteigenschaften sollten eine eigene Kartendarstellung erhalten, hier evtl. sogar in einem anderen Maßstab, um sie besser bestimmten Teilgebieten zuordnen zu können.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Kartendarstellung ist lesbar.
189	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-094	Kap. 9.2.1.4 und Kap. 12.1.3: Hinsichtlich der Bewertung von Altlasten/Altlastenverdachtsflächen und ihrer Geeignetheit für Umnutzungen oder gar Entsiegelungs-/Revitalisierungsmaßnahmen sind die Angaben in der Altlastentabelle zum Handlungsbedarf nicht geeignet. Wie bereits in der vorherigen Stellungnahme hingewiesen, bezieht sich der Vermerk im SALKA zum Handlungsbedarf auf die bestehende Nutzung. Bei Umnutzungen (insbesondere hin zu sensiblerer Nutzung gegenüber der jetzigen) ist eine Neubewertung der Gefährdungen erforderlich. Das bedeutet, dass bei einer sanierten Fläche für eine andere Nutzungsart durchaus weiterer Erkundungs- und Maßnahmenbedarf bestehen kann. Das Gleiche trifft zu, wenn im SALKA als Handlungsbedarf „Belassen“ vermerkt ist.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die bereits geplanten bzw. ggf. noch hinzukommenden Entsiegelungsflächen werden hinsichtlich einer Betroffenheit geprüft.
190	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-095	Naturschutz Allgemeines: Das Verfahren zur Rechtsanpassung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Lockwitztal und Gebergrund“ steht kurz vor dem Abschluss. Die Verkündung soll im August/September stattfinden. Die aktuellen Geodaten können zur Einarbeitung zur Verfügung gestellt werden.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die neue Abgrenzung des Schutzgebietes liegt vor und wird in die Karten übernommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
191	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-096	In der Ortslage Krebs überlagern sich die Maßnahmen für Natur und Landschaft mit den Mischgebietsflächen. Die Maßnahmenflächen sollten als Grünflächen dargestellt werden.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft in Krebs umfassen die Flächen des HWSK Meusegastbach. Das HWSK ist als übergeordnete Planung gültig und bei der Umsetzung der Bebauung zu beachten. Dies erfolgt auf der nachfolgenden Planungsstufe.
192	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-097	Bewertung der Bauflächen: Bei der Ortsbesichtigung geplanter Bauflächen wurde festgestellt, dass mehrere Streuobstwiesen überplant wurden. Diese Streuobstwiesen wurden bisher nicht gemäß § 30 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 7 SächsNatSchG registriert. Diese Biotop sind nach der VwV Biotopschutz unmittelbar kraft Gesetzes geschützt, ohne dass es eines weiteren Umsetzungsaktes bedarf. Dem gesetzlichen Schutz unterliegen daher auch die Biotop, die nicht oder noch nicht in den Verzeichnissen enthalten sind. Handlungen die zur Zerstörung gesetzlich geschützter Biotop führen sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Die Ausweisung von Bauland auf diesen Flächen ist daher nicht möglich. Es ist zu prüfen, ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Nachpflanzen, Baumschnitt) auf diesen Flächen realisiert werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einzelbetrachtung der Flächen erfolgt ab Punkt 1.02-099.
193	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-098	Einige geplante Bauflächen sollen auf als extensives Grünland genutzten Flächen umgesetzt werden. Dabei kann es sich um gesetzlich geschützte Biotop handeln. Eine Beurteilung dieser Flächen ist erst in der Vegetationsperiode möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
194	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-099	Bauflächen Dohna: ID 55 Es ist zu prüfen inwieweit die Fläche mit dem Hochwasserschutzkonzept für Krebs, Maßnahme 4 „Umverlegung des Meusegastbaches“, vereinbar ist. Insbesondere mit den durch Maßnahme 9 zu verlegenden Ausgleichmaßnahmen für die A17.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Flächen-ID 55 ist das HWSK als übergeordnete Planung gültig und bei der Umsetzung der Bebauung zu beachten. Dies erfolgt auf der nachfolgenden Planungsstufe.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
195	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-100	ID 156 Gemarkung Röhrsdorf Flurstück 27/2: Streuobstwiese aus 15 Obstbäumen darunter Kirsch-, Apfel- und Pflaumenbäume; mindestens vier Höhlenbäume (alte Obstwiese des Pfarrlehns Röhrsdorf). Die Bauflächen ist zugunsten der Streuobstwiese zu streichen. Der Prüfbogen berücksichtigt die Biotopeigenschaft nicht.	Der Einwand wird berücksichtigt. ID 156 wird verkleinert, sodass das geschützte Biotop nicht mehr berührt wird.
196	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-101	ID 157 Auf der Fläche befindet sich ein Biotopkomplex aus Streuobstwiese mit magerer Frischwiese. Beide Biotoptypen zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Die Festsetzung dieser Fläche als Baufläche ist zu streichen.	Der Einwand wird berücksichtigt. ID 157 entfällt im weiteren Verfahren.
197	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-102	Bauflächen Müglitztal: ID 3 Die Ausweisung der Fläche als Sonderfläche mit dem Zweck der Errichtung von Ferienhäusern wird aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht abgelehnt. Die Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Osterzgebirge“. Angrenzend an die Fläche befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Müglitztal“. Bisher ist die Fläche im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Es hat sich jedoch Wald auf der Fläche entwickelt. Die geplante Nutzung als Ferienhaussiedlung führt zu einer intensiveren Beanspruchung der Fläche und ihrer Umgebung. Damit sind auch Störungen von Flora und Fauna verbunden. Die Fläche besitzt hohen Wert für die Biotopverbund- und Biotopentwicklungsfunktion, sowie als Jagdhabitat für die Kleine Hufeisennase.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Flächen sind gemäß Beschluss Gemeinderat als Bauflächenplanung nicht weiter zu verfolgen.
198	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-103	Das Ziel des Schutzes und der Erhaltung des gegenwärtigen Waldbestandes wird im Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Osterzgebirge“ ausdrücklich genannt. Zur Umsetzung dieses Zieles ist der Standort von besonderer Bedeutung, da er die Verbindung zwischen den Waldgebieten des Müglitztals und des Wilischs darstellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
199	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-104	Das Ziel der Erhaltung des Waldbestandes als störungsarme Fläche steht damit einer Ausweisung der Fläche als Sondergebiet entgegen. Der Vorhabenstandort befindet sich zudem in einem Gebiet, der im Regionalplan für die Planungsregion „Oberes Elbtal - Osterzgebirge“ als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen ist und stellt damit einen ökologisch bedeutsamen Freiraum dar, welcher nach den Zielen des Regionalplanes so zu entwickeln ist, dass er als Kerngebiet des ökologischen Verbundsystems fungieren kann.	Der Einwand wird berücksichtigt. Siehe Nr. 1.02-102
200	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-105	Durch die Ausweisung als Vorranggebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht bei konkurrierender Nutzungen dem Biotopverbund der Vorrang einzuräumen. Es wird empfohlen die Fläche als Waldfläche auszuweisen. Für das vorhandene erweiterte Wochenendhaus liegt keine naturschutzrechtliche Genehmigung vor.	Der Einwand wird berücksichtigt. Siehe Nr. 1.02-102
201	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-106	ID 10 Es handelt sich um eine extensiv genutzte Grünlandfläche. Der Biotopstatus ist noch zu prüfen	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt handelt es sich hierbei um kein geschütztes Biotop, sodass ID 10 im weiteren Verfahren enthalten bleibt.
202	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-107	ID 137 Die Fläche ID 137 befindet sich in der Uferzone der Müglitz. Die Müglitz ist laut SächsWG, Anhang 3 Nr. 13, als Gewässer 1. Ordnung eingestuft. Das Errichten baulicher Anlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich in einem Abstand bis zu 50 m von der Uferlinie ist nach § 61 Abs. 1 BNatSchG verboten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Nr. 1.02-035.

1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
203	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-108	Neue Bauflächen: ID 228 Die Fläche wird als Baufläche abgelehnt. Sie dient als Biotopverbundkorridor zwischen der Müglitz und den Halb-/Offenlandbiotopen um den Kahlbusch. Im Norden der Fläche befinden sich ein Teich (gesetzlich geschütztes Biotop) und ein Fließgewässer (Bodelitz). Im Teich gibt es Vorkommen von Grasfrosch, Teich- und Kammolch. Die geplante Baufläche unterbricht die potentiellen Wanderwege zwischen den Teillebensräumen der Amphibien.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Argumente der Behörde hinsichtlich Biotopverbundkorridor und der Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen und Artenvorkommen sind korrekt. Die Flächengröße wurde am östlichen Rand verkleinert. Im Zuge der nachfolgenden Planung (Bebauungsplan) erfolgt eine Planung von Ersatzmaßnahmen, die dem Erhalt und der Stärkung des Biotopverbundes dienen sollen.
204	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-109	ID 239 Bei der Fläche handelt es sich um eine extensiv genutzte Grünlandfläche eine magere Frischwiese, ein gesetzlich geschütztes Biotop. Der Darstellung dieser Fläche als Baufläche stehen somit rechtliche Gründe entgegen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Eine Abgrenzung der Biotopgrenzen und abschließende Information zum Biotop liegen nicht vor. Die Darstellung von Bauflächen ist somit grundsätzlich möglich, bei einer möglichen Umsetzung der Bebauung dürfen ggf. vorhandene geschützte Biotope nicht überplant werden. Im weiteren Planungsprozess wird an diese Fläche festgehalten.
205	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-110	ID 244 Auf der Fläche befindet sich eine Streuobstwiese und extensiv genutztes Grünland. Der Darstellung dieser Fläche als Baufläche stehen somit rechtliche Gründe entgegen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Flächen-ID 244 wird im weiteren Planungsprozess entfallen. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung der Unterlagen. Eine Ausweisung als Maßnahmefläche wird geprüft.
206	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-111	ID 248 Der Standort für den Campingplatz wird kritisch gesehen. Bei der Fläche handelt es sich um eine extensiv genutzte Grünlandfläche. Der Biotopstatus ist noch zu klären.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die ID 248 entfällt zukünftig. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung der Unterlagen. Eine Ausweisung als Maßnahmefläche wird geprüft.
207	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-112	ID 249 Die Fläche liegt im LSG „Unteres Osterzgebirge“. Auf dieser befinden sich gesetzlich geschützten Biotope. Der Darstellung dieser Fläche als Baufläche stehen somit rechtliche Gründe entgegen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die ID 249 entfällt zukünftig. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung der Unterlagen. Eine Ausweisung als Maßnahmefläche wird geprüft.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
208	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-113	Umweltbericht: Für die bessere Darstellung in den Prüfbögen, wäre es hilfreich die betroffene Fläche hervorzuheben, sowie eine Gegenüberstellung der Änderungsbereiche im alten und Neuen FNP vorzunehmen.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die Neuausweisungen des FNP (betroffene Flächen) werden in den Prüfbögen gekennzeichnet. Diese sind durch die Nummern eindeutig erkennbar. Darstellungen des bestehenden alten FNP sind nicht Gegenstand der Umweltbewertung. Unabhängig davon werden die bisherigen Darstellungen des FNP 2006 im Prüfbogen benannt. Eine zusätzliche Darstellung führt zu keinem anderen Prüfergebnis, so dass darauf verzichtet werden kann.
209	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-114	Landschaftsplan: Das Flächennaturdenkmal „Wassergraben im Lockwitztal (Laichgewässer Springfrosch)“ befindet sich im Grenzbereich der Gemeinden Dohna und Kreischa. Es ist in die Liste des Anhanges 1 aufzunehmen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Das Flächennaturdenkmal wird im Landschaftsplan aufgenommen.
210	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-115	Anhang 5 enthält eine Liste mit der Aufstellung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Liste sollte um die Spalte Prioritätsstufe ergänzt werden, um eine Übersicht über mögliche Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsvorhaben zu bekommen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Anhang 5 des LP wird um die Spalte der Priorität ergänzt.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
211	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-116	Die Maßnahmevorschläge enthalten überwiegend Pflanzmaßnahmen. Wichtige Lebensräume und Biotopverbundstrukturen in der Landschaft stellen jedoch auch Gewässer dar. Die untere Wasserbehörde hat Vorschläge für die Verbesserung der Gewässermorphologie oder des ökologischen Zustandes von Fließgewässern erarbeitet, die auch aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt werden und für die Aufnahme in das Maßnahmenverzeichnis des Landschaftsplanes geeignet sind: 1. Rietzsche entlang des Mühlweges im OT Röhrsdorf / unterhalb Teich: Flurstücke 46/3 u 35/1 Gemarkung Röhrsdorf RW 5416683 HW 5648210 2. Bach aus Gorknitz/ unterhalb Gut Gamig Flurstück 66/5 Gemarkung Bosewitz RW: 5418735 HW 5648576 3. Zufluss zum Meusegastbach am Sportplatz Krebs (Beton-schalen): Flurstück 65 Gemarkung Krebs RW: 5422116 HW: 5645207 4. Bodlitz oberhalb Verrohrung Gipsberg Dohna Flurstück 857/3 Gemarkung Dohna RW: 5419943 HW: 5647081	Der Einwand wird berücksichtigt. Maßnahmen werden ergänzt
212	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-117	In allen aufgeführten Gewässern sind auf Teilabschnitten Sohle und Ufer mit Rasengitterplatten oder Betonschalen befestigt. Durch die Entfernung dieser Befestigungen und einer anschließenden gewässertypischen Gestaltung des Querprofils wird die Sohl- und Uferstruktur verbessert, die eigendynamischen Entwicklung des Gewässers gefördert sowie die Fließgeschwindigkeiten reduziert.	Der Einwand wird berücksichtigt. Siehe Nr. 1.02-116
213	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-118	Des Weiteren sind auch Teichsanierungen als Maßnahmen geeignet. Handlungsbedarf besteht hier am Dorfteich Kötterwitz und an den Teichen unterhalb der Wasserburg Burkhardswalde.	Der Einwand wird berücksichtigt. Siehe Nr. 1.02-116

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
214	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-119	Immissionsschutz Aus der Sicht der Fachgebiete Immissionsschutz (Lärm-schutz, physikalische Umwelteinwirkungen) bestehen zur Gesamtfortschreibung/ Entwurf des FNP folgende Bedenken. 1. Nach den Bestimmungen des § 50 BImSchG sollten nur Gebiete mit unterschiedlicher Nutzung aneinander grenzen, bei denen sich die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 5 dB unterscheiden. Dieser Grundsatz wird bei der Wohnbaufläche Ploschwitz Höhe nicht eingehalten.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Bei der Fläche handelt es sich um eine Klarstellungsfläche, d. h. die Bebauung ist bereits vorhanden. Unabhängig davon grenzt die dargestellte Wohnbaufläche an eine bestehende Wohnbaufläche, Waldfläche und Grünfläche und nicht direkt an die gewerbliche Nutzfläche an.
215	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-120	2. Bedenken bestehen zur Gewerbefläche im OT Dohna - gelegen zwischen dem Wohngebiet an der Ploschwitz Höhe und der Altenberger Straße. Bisher wurde die Fläche als GE dargestellt. Im aktuellen FNP ist diese Fläche weiterhin grau (GE) unterlegt, aber mit der Signatur „M“ ausgewiesen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Das Gewerbegebiet an der Altenberger Straße ist weiterhin als gewerbliche Baufläche im FNP dargestellt. Lediglich zwei angrenzende Wohnhäuser wurden als Mischgebiet klar dargestellt.
216	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-121	3. Bedenken bestehen zu den 2 Sportplätzen im OT Gorknitz. Diese grenzen unmittelbar an Wohngebietsflächen an. Die Betriebszeiten / Nutzungszeiten der Sportplätze sollten so begrenzt werden, dass keine Belästigungen der Wohngebiete auftreten.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Sportplätze sind aus dem rechtskräftigen FNP von 2006 übernommen und stehen unter Bestandskraft. Eine Regelung der Betriebszeiten obliegt der Gemeinde.
217	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-122	Straßenverwaltung und Verkehrsrecht Die geplante Ausweisung der Wohnbaufläche ID 90 in Borthen nahe der S 175 wird aus verkehrsrechtlicher Sicht als besonders kritisch gesehen. Die S 175 ist ein stark frequentierter Autobahnzubringer. Die Ausweisung einer Wohnbaufläche in diesem Bereich birgt erhebliches Konfliktpotential hinsichtlich Lärm und Geschwindigkeit. Hier sollte geprüft werden, ob die Fläche anderweitig genutzt werden kann oder entsprechende bauliche Maßnahmen zu Schutz der Bevölkerung vor Lärm vorgesehen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ID 90 entfällt zukünftig.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
218	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-123	Fehler in den Unterlagen: Die Unterlagen, in Text und Plänen, enthalten den Fehler der Angabe, die Neubortherer Straße wäre die K 8707. Richtig ist, dass es sich bei der Neubortherer Straße im Gemeindegebiet Dohna um die S 175 handelt.	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Im weiteren Planungsprozess wird die Begründung hinsichtlich des Hinweises geändert. Die Bezeichnung in den Plänen erfolgt aufgrund der nachrichtlichen Übernahme aus der Topografischen Karte, eine Änderung hierbei ist nicht möglich. Im Bereich der Anschlussstelle Heidenau an die A17 ist im Plan die Bezeichnung "S175" angegeben.
219	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-124	Anbauverbot gemäß § 24 SächsStrG: Grundsätzlich dürfen bei der Neuerschließung bzw. Erweiterung von Bau- und Gewerbeflächen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie Straßenausbaupläne nicht beeinträchtigt werden. Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen bauliche Anlagen, die über Zufahrten an Kreisstraßen angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
220	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-125	Zufahrten gemäß § 22 SächsStrG: Es sind grundsätzlich vorhandene Zufahrten zu nutzen. Neu anzulegende Zufahrten außerhalb von Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung und bedürfen einer Erlaubnis (§ 18 SächsStrG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
221	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-126	Forsthoheit Zur Planung gibt es aus forstlicher Sicht Einwände. Die Belange des Sächsischen Waldgesetzes vor allem § 2 sind zu berücksichtigen. Die aktuelle Forstgrundkarte beinhaltet teilweise andere Waldgrenzen als im FNP dargestellt. Dazu kommen Flächen aus Ersatzmaßnahmen der vergangenen Jahre und Waldfeststellungen im Zuge von Planungsvorgängen im Gemeindegebiet. Der Wald als solches ist separat als Schutzgut darzustellen. Dies betrifft vor allem auch die Trennung von sonstigen Gehölzflächen, da diese nicht unter das Waldgesetz fallen.	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Die Waldflächen im Flächennutzungsplan sind gemäß nachrichtlich übernommener Datengrundlagen, einem Abgleich mit den Orthofotos und dem Redaktionsschluss des Planentwurfes berücksichtigt. Im Rahmen der Bearbeitung des 2. Entwurfes werden die Datengrundlagen erneut geprüft.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
222	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-127	Aus Sicht der Forstbehörde behält die Stellungnahme Forst zum Vorentwurf und die vom 29.11.2017 (GICON) ihre volle Gültigkeit. Die dort ausgeführten fachlichen Hinweise sind zwingend einzuarbeiten. Es ist unverständlich, dass die Hinweise der Forstbehörde nicht eingearbeitet worden sind, da schon vor der ersten Beteiligung, umfangreiche Zuarbeiten gegenüber dem Ingenieurbüro auf dessen Bitte geleistet wurden. Dazu waren zeitlich und örtlich umfangreiche Außenarbeiten notwendig.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 29.11.2017 wurden geprüft und in den Flächennutzungsplan soweit möglich eingearbeitet. Dabei wurden jedoch keine digitalen Daten zur Verfügung gestellt. Zugleich erfolgte ein Abgleich mit den Orthofotos im Plangebiet. Pkt. 1.02-126 gilt entsprechend.
223	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-128	Die Forstbehörde weist in diesem Zusammenhang auf die zu berücksichtigenden Vorgaben des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsWaldG) hin: § 7 Sicherung der Funktionen des Waldes bei öffentlichen Vorhaben; § 8 Walderhaltung: Abs. 1, Abs. 3; § 9 Besondere Fälle der Umwandlung von Wald Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; § 15 Waldgefährdung durch Feuer, Abs. 1, Abs. 2; § 25 Nachbarrechte und Nachbarpflichten Abs. 3; § 53 Besondere Ordnungswidrigkeiten Abs. 1, Abs. 3; Im Übrigen sei auf die §§ 16 bis 24 SächsWaldG verwiesen, in denen abschließend eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft festgeschrieben ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
224	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 03.08.2018	1.02-129	Durch die anderen am Verfahren beteiligten Fachbereiche des Landratsamtes wurden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Bedenken vorgetragen. Nach der Änderung der Planungsunterlagen, beteiligen Sie uns bitte erneut.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
225	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge 23.07.2018	1.03-001	der o. g. Flächennutzungsplan wurde auf der Grundlage der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie des Entwurfs der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
226	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge 23.07.2018	1.03-002	Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen mit, dass die geplante Bauflächenausweisung Schmorsdorf (ID 3; S; 0,38 ha) von einem Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert wird. Im Regionalplanentwurf ist diese Fläche nunmehr als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz dargestellt. Auf die Ausweisung als Baufläche mit der geplanten Nutzung als Ferienhaussiedlung ist in Anbetracht des Zielcharakters der o. g. regionalplanerischen Festlegungen zu verzichten.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die ID 3 entfällt auf Grundlage eines gefassten Gemeinderatsbeschlusses (Gemeinde Müglitztal) zukünftig.
227	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge 23.07.2018	1.03-003	Die geplanten Bauflächen Sürßen (ID 19, M, 0,69 ha) und Röhrsdorf (ID 176; G; ca. 3,10 ha) werden von einem Vorranggebiet Landwirtschaft überlagert. Im Zuge der Abwägung zum Regionalplanentwurf ist beabsichtigt, aufgrund des hohen Anteils an Vorranggebietsanspruchsflächen Landwirtschaft von über 30 % im Gemeindegebiet an dieser Ausweisung nicht festzuhalten. Der Stellungnahme der Stadt Dohna im Regionalplanverfahren zu diesen Flächen wird gefolgt. Eine bauliche Entwicklung steht somit erst nach Inkrafttreten des Regionalplans nicht im Widerspruch zu dieser Ausweisung, sofern es bei dieser Abwägungsentscheidung im laufenden Regionalplanverfahren bleibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
228	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge 23.07.2018	1.03-004	<p>Vorsorglich wird nochmals darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, im Zuge der aktuell im Verfahren befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplans folgende Flächen als</p> <ul style="list-style-type: none"> · Vorranggebiet Hochwasservorsorge Dohna (ID 52; G; 0,53 ha), Lage im Überschwemmungsgebiet der Müglitz Weesenstein (ID 137; S; 0,46 ha), Lage im Überschwemmungsgebiet der Müglitz · Vorbehaltsgebiet Hochwasservorsorge - Häselich (ID 16; M; 0,4 ha) mit der Funktion Anpassung von Nutzungen an mittlere Gefahr · Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz Weesenstein (ID 137; S; 0,46 ha) · Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz Schmorsdorf (ID 1; S; 0,1 ha) Burkhardswalde (ID 14; G; 0,48 ha und ID 243; GB; 0,29 ha) Dohna (ID 31; W; 0,9 ha; teilweise und ID 34; W; 2,3 ha, großteils) Maxen (ID 217; M; 0,36 ha und ID 233; M; 0,2 ha) Häselich (ID 244; W; 0,9 ha) Falkenhain (ID 248; S; 1,6 ha) <p>festzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ID 52, 244, 248 entfällt zukünftig. ID 34 wird im weiteren Planungsprozess verkleinert und geteilt (ID 256). Die ID 137 wird als Verkehrsfläche dargestellt und entspricht den Auflagen aus der Wassergesetzgebung (WHG, SächsWG). In Bezug auf die weiteren genannten Bauflächen ist die Regionalplanung der vorlaufenden Flächennutzungsplanung anzupassen.</p>
229	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge 23.07.2018	1.03-005	Die Alternativflächen können aufgrund der fehlenden Darstellung nicht beurteilt werden!	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal sind keine Alternativflächen mehr dargestellt. Die Alternativflächen waren Bestandteil des Vorentwurfs des FNP um im Rahmen der Umweltprüfung umweltverträgliche Alternativen zu untersuchen. Der Entwurf stellt das Ergebnis der Umweltprüfung dar.</p>

1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
230	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge 23.07.2018	1.03-006	<u>Hinweise zum Gesamtumfang an neuen Bauflächen</u> Gleichbleibend zum Vorentwurf wird der Flächenspargrundsatz des Landesentwicklungsplans (Grundsatz 2.2.1.1 LEP) auch in der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans nicht angewendet. Insgesamt werden Bauflächen in einer Größenordnung von ca. 62 ha neu ausgewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Flächenspargrundsatz wird grundsätzlich mit dem beschriebenen 3-Säulen-Modell der Flächennutzung entsprochen. In der planerischen Entwicklung vom Vorentwurf zum 1. Entwurf erfolgte eine deutliche Reduzierung der Bauflächendarstellungen. Der Flächennutzungsplan trifft nur die Aussage über die allgemeinen planerischen Vorstellungen der Gemeinde, die Darstellungen beinhalten keine weiterführende Regelung der Bauflächen. Die genannte Bauflächengröße von 62 ha berücksichtigt nicht die in der Begründung beschriebene und begründete Aktivierungsquote von 60%. Unter Berücksichtigung aller begründeten Planungsansätze ist eine deutlich niedrigere Bauflächenentwicklung dargestellt. Im weiteren Planungsprozess erfolgt auch eine weitere Reduzierung der Flächendarstellungen.

1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
231	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge 23.07.2018	1.03-007	Vorhandene Baulücken (nach unseren Berechnungen in einem Umfang von mehr als 4 ha), die großzügige Einbeziehung von unbebauten Flächen in die „klar dargestellten Bestandsflächen“ (u. a. in Bosewitz, Ploschwitz) und die Alternativflächen stellen ein zusätzliches Potenzial an Bauflächen dar, die in der Bedarfsanalyse nur unzureichend betrachtet wurden. Die geplanten Wohnbauflächen inklusive der anteiligen gemischten Bauflächen und Reserveflächen mit einer Flächengröße von ca. 20,9 ha werden auch vor diesem Hintergrund weiterhin als überdimensioniert angesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung sehr hohen Nachfrage nach baureifem Bauland sind derzeit nur sehr wenige Baulücken tatsächlich verfügbar. Bestehende Eigentumsrechte und Bauvorbehaltsoptionen mindern die Verfügbarkeit weiter. Klar dargestellten Flächen beschreiben die tatsächlich vorhandene Bebauung und damit die faktische Flächennutzung. Bei den klar dargestellten Flächen entstehen kaum Baumöglichkeiten, welche i.d.R. zudem nicht frei verfügbar sind. Auf vorhandene Baulücken ist in der Begründung ausreichend hingewiesen. Alternativflächen stellen kein Potenzial dar, da diese im Verlauf des Planungsprozesses vom Vorentwurf zum Entwurf des FNP über die Umweltprüfung ausscheiden. Die Flächen zur klaren Darstellung vorhandener Bebauung bieten ebenfalls kein Potenzial, da diese Flächen bereits bebaut sind. Weiterhin ist im Gesamtumfang eine Aktivierungsquote von 60 % angesetzt, sodass neue Bauflächen als Wohnbauflächen und anteilig gemischte Bauflächen im Umfang von 12,5 ha zur Verfügung stehen. Im weiteren Planungsprozess wird jedoch eine Reduzierung der Flächen stattfinden.
232	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge 23.07.2018	1.03-008	Die Siedlungsentwicklung findet in nahezu allen Ortsteilen mit zum Teil beträchtlichen Ausweisungen an den Ortsrändern (z. B. Borthen ca. 6,4 ha) und einer starken Überprägung der ländlichen Siedlungsstrukturen statt. Eine Auseinandersetzung mit dem Prinzip des Vorrangs der Innen- vor Außenentwicklung und dessen Anwendung gemäß Ziel 2.2.1.4 LEP lässt der Planungsstand derzeit nicht erkennen. Es ist zu prüfen, ob weiteres Potenzial zur Innenverdichtung vorhanden ist.	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Wie in der Begründung zum FNP beschrieben, sind die Ortsteile Stadt Dohna, Borthen/Burgstädtel/Röhrsdorf und Maxen als Siedlungsschwerpunkte festgelegt, in denen eine verstärkte Darstellung von neuen Bauflächen begründet ist. Weitere Potentiale zur Innenverdichtung als die Beschriebenen bestehen nicht. Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes erfolgt eine weitere Reduzierung der Flächendarstellungen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
233	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge 23.07.2018	1.03-009	Wir verweisen in Bezug auf die Ziele des Landesentwicklungsplans, insbesondere im Kapitel 2.2 Siedlungsentwicklung, auf die Stellungnahme der Landesdirektion als zuständige Behörde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen wird bei Nr. 1.01 aufgenommen.
234	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 23.07.2018	1.05-001	der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) nimmt als zuständige Behörde für die Festpunktfelder des Freistaates Sachsen zu den von Ihnen vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung: Wir weisen Sie darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes etliche Raumbezugsfestpunkte (RBP) und Höhenfestpunkte (HP) vermarktet worden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
235	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 23.07.2018	1.05-002	Die Standorte dieser Punkte können Sie den beigefügten Übersichtskarten entnehmen. Sie finden die Punktorte außerdem in der Karte „Festpunkte“ im digitalen „Geoportal Sachsenatlas“, das vom GeoSN im Internet angeboten wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
236	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 23.07.2018	1.05-003	Die Festpunkte sind grundsätzlich zu erhalten. Sie sind bei Gefahr ihrer Beeinträchtigung so durch geeignete Maßnahmen zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat für die derzeitige Planungsebene keine Relevanz und wird in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt.
237	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 23.07.2018	1.05-004	Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen, sind mit uns vorab zu besprechen. Alle Aspekte Ihres Vorhabens, die diesen Prämissen potentiell widersprechen, sind während der Planungsphase mit uns abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Nr. 1.05-003
238	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 23.07.2018	1.05-005	Rechtsgrundlage für diese Verfügung sind die Festlegungen in § 6 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
239	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 23.07.2018	1.05-006	Wir bitten Sie darum, den GeoSN - Referat 24 weiter am Verfahren zu beteiligen. Nehmen Sie dabei stets Bezug zu unserem oben angegebenen Aktenzeichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Staatsbetrieb GeoSN wird am weiteren Verfahren beteiligt.
240	Landesamt für Straßenbau und Verkehr 08.08.2018	1.06-001	das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) nimmt zu der ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal wie folgt Stellung: Durch das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal führen folgende vom LASuV verwaltete Straßen: Bundesautobahn (BAB) 17, Bundesstraße (B) 172A, Staatsstraßen (S) 175, 176, 178, 178A und 183.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
241	Landesamt für Straßenbau und Verkehr 08.08.2018	1.06-002	Die Zentrale des LASuV plant den Neubau einer Autobahnrastanlage an der Bundesautobahn 17 im Abschnitt Pirna - Bundesgrenze zur Tschechischen Republik. Die Planung erfolgt auf der Grundlage der mit dem Bundesverkehrsministerium abgestimmten Konzeption zur Schaffung zusätzlicher Lkw-Stellplätze an Autobahnen in Sachsen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
242	Landesamt für Straßenbau und Verkehr 08.08.2018	1.06-003	Für den Neubau der Rastanlage (Parkplatz mit WC) wurde eine Standortuntersuchung aufgestellt und im Juni 2018 dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Bestätigung und zur Abstimmung mit dem Bundesverkehrsministerium vorgelegt. Die Standortuntersuchung beinhaltet mehrere Varianten. Die Standortvariante S1 ist südlich der Autobahnanschlussstelle Pirna zwischen Autobahn-km 25,7 und 26,6 innerhalb des Geltungsbereichs des FNP geplant. In diesem Bereich können innerhalb der Bauvorbehaltszone von 100 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Autobahn bauliche Anlagen Dritter nicht zugelassen werden. Der betreffende Bereich ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage). Es wird empfohlen, die 100 m-Vorbehaltszone im Bereich der Standortvariante S1 der Autobahnrastanlage nachrichtlich im	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Im Bereich der 100m-Vorbehaltszone sind keine neuen Darstellungen von konkurrierenden Bodennutzungen im FNP geplant. Eine Darstellung der 100m-Vorbehaltszone in der Planzeichnung ist nicht erforderlich, eine verbale Beschreibung in die Begründung zum FNP wird dazu aufgenommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
			FNP darzustellen, damit Konflikte mit konkurrierenden Planungen frühzeitig erkannt und soweit möglich vermieden werden können.	
243	Landesamt für Straßenbau und Verkehr 08.08.2018	1.06-004	Im Netz der Bundes- und Staatsstraßen bestehen im Geltungsbereich des FNP derzeit keine laufenden Straßenplanungen des LASuV. Gemäß Landesverkehrsplan sind auch keine Neubauplanungen vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
244	Landesamt für Straßenbau und Verkehr 08.08.2018	1.06-005	Im Zuge der S 178 und der S 183 sind gemäß Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen Radwege erforderlich. Die Einordnung erfolgte in die Kategorie A. Es liegen jedoch noch keine laufenden Planungen für diese beiden Radwege vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
245	Landesamt für Straßenbau und Verkehr 08.08.2018	1.06-006	Für die Aufstellung von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan heraus bzw. für die Ausweisung von Bauflächen weisen wir auf die bestehenden Bauverbote und Baubeschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und des § 24 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat für die derzeitige Planungsebene keine Relevanz und wird in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt.
246	Landesamt für Straßenbau und Verkehr 08.08.2018	1.06-007	Bezüglich der Ausweisung der geplanten Gewerbefläche für den Industriepark Oberelbe an der B 172A fand am 24. April 2018 eine Beratung in der LASuV Niederlassung Meißen mit Vertretern des Zweckverbandes Industriepark Oberelbe zur Abstimmung für einen aufzustellenden Bebauungsplan statt. Die dort getroffenen Forderungen und Hinweise sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat für die derzeitige Planungsebene keine Relevanz und wird in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt.
247	Landesamt für Straßenbau und Verkehr 08.08.2018	1.06-008	Das Oberflächenwasser von den befestigten und anderweitig künstlich veränderten Flächen des Plangebietes des Flächennutzungsplanes ist schadlos abzuführen. Von diesen Flächen darf kein Oberflächenwasser auf die Bundesfern- und Staatsstraßen geleitet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat für die derzeitige Planungsebene keine Relevanz und wird in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
248	Landesamt für Straßenbau und Verkehr 08.08.2018	1.06-009	<p>In den Planunterlagen des FNP und des Landschaftsplanes sind Abweichungen zu Flächenausweisungen bzw. unvollständige Ausweisungen von Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Vorhaben A 17 - B 170 AS Pirna und A 17, 3. BA bis Bundesgrenze D/CZ sowie von Maßnahmen der Agrarproduktion Heidenau zu verzeichnen. Dies betrifft zum Beispiel die Maßnahmen A23 „Einzelbäume/Baumreihe“ (Lockwitzer Straße) sowie E13 „Hecken, Grünland“ (Meuschaer Höhe). Relevant sind neben den Bestandsmaßnahmen auch diejenigen mit Baurecht und in Ausführung, also alle durch die Straßenbauverwaltung baurechtlich gesicherten Kompensationsflächen im Plangebiet.</p> <p>Gemäß den Quellenangaben des FNP erfolgte zwar durch den Planaufsteller (GICON) eine Abfrage zu den Kompensationsmaßnahmen aus dem KISS bei der LISt GmbH. Warum die Abweichungen trotzdem zustande kamen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Durch den Planaufsteller ist eine diesbezügliche Prüfung und Korrektur sowie die korrekte Abgrenzung der Kompensationsmaßnahmen sowohl im Landschaftsplan als auch im Flächennutzungsplan (Planzeichnung K.01) vorzunehmen. Alle Ergänzungen sind inhaltlich in der Gesamtunterlage abzugleichen und anzupassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren erfolgt eine Prüfung der Kompensationsmaßnahmen und ggf. Korrektur der Darstellung in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes und im Landschaftsplan.</p>
249	Landesamt für Straßenbau und Verkehr 08.08.2018	1.06-010	<p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass in den Abschnitten B 170 - AS Pirna und AS Pirna - Bundesgrenze D/CZ auch weiterhin die DEGES in der Verantwortung steht, da noch zahlreiche Maßnahmen nicht an die Straßenbauverwaltung übergeben wurden. Insofern empfehlen wir bei Vorhaben in diesem Bereich generell die DEGES als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die DEGES wurde als Träger öffentlicher Belange am Entwurf zum FNP Dohna-Müglitztal beteiligt. Seitens der DEGES ist keine Stellungnahme zum Entwurf des FNP eingegangen.</p>

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
250	Sächsisches Oberbergamt 11.07.2018	1.09-001	mit Ihrem Schreiben vom 15. Juni 2018 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben. Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 4772-01/2016/1420 vom 1. Dezember 2016 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Stadtrat der Stadt Dohna am 02.05.2016 wurde das Ergebnisprotokoll der frühzeitigen Beteiligung der TÖB zum Vorentwurf des FNP Dohna-Müglitztal beschlossen (Nr. 0387/42/2018). Die bergamtliche Stellungnahme 4772-01/2016/1420 vom 01. Dezember 2016 wurde bei der Erarbeitung des Entwurfes des FNP berücksichtigt.
251	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-001	Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft - Geologie Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Wir haben die Prüfung und Einschätzung auf der Grundlage des Inhalts der eingereichten Unterlagen und der zu den einzelnen Fachbereichen angegebenen Unterlagen vorgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
252	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-002	1 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis Aus geologischer Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken zu den erneut vorgelegten Planungsunterlagen gemäß [2]. Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 20.01.2017 wurden teilweise berücksichtigt. Die nicht aufgenommenen Hinweise zu Geogefahren haben weiterhin Bestand und sollten in der Planung berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
253	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-003	Aus Sicht des Strahlenschutzes bestehen keine rechtlichen Bedenken zur vorliegenden Planung. Die zum radiologischen Altlastenkataster gegebenen Hinweise in unserer Stellungnahme vom 20.01.2017 haben weiterhin Bestand. Wir empfehlen die unter Kapitel 2 gegebenen Hinweise im weiteren Planverfahren zu beachten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
254	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-004	Gegenüber der Planung bestehen aus Sicht der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge keine Bedenken. Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 20.01.2017 werden unter Kapitel 3.4.2 der Planunterlagen ausreichend berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
255	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-005	Die Belange der Vorsorge vor Fluglärm und des Fischartenschutzes einschließlich Fisch- und Teichwirtschaft werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
256	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-006	2 Natürliche Radioaktivität - Prüfergebnis Die zum radiologischen Altlastenkataster gegebenen Hinweise unserer Stellungnahme [3] haben weiterhin Bestand. Ein dazu ergänzender Hinweis ergibt sich im Zusammenhang mit den jetzt bereit gestellten Planungsunterlagen [2]: Unter Prüfbogen ID 230 wird eine „gemischte Baufläche“ dargestellt. Laut Kataster [4] wiesen die in den 90er Jahren durchgeführten Rastermessungen u.a. in diesem Bereich erhöhte Ortsdosisleistungen auf, die wahrscheinlich auf verwendete Schlacken und Aschen der uranvererzten Steinkohle des Döhlener Beckens zurückzuführen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Stadtrat der Stadt Dohna am 02.05.2016 wurde das Ergebnisprotokoll der frühzeitigen Beteiligung der TÖB zum Vorentwurf des FNP Dohna-Müglitztal beschlossen (Nr. 0387/42/2018). Die Stellungnahme des LfULG vom 20. Januar 2017 wurde bei der Erarbeitung des Entwurfes des FNP berücksichtigt. Der Hinweis zum Kataster der natürlichen Radioaktivität wird beachtet und ist im Rahmen konkreter Bauvorhaben zu berücksichtigen.
257	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-007	Bei geplanten Baumaßnahmen in diesem Bereich empfehlen wir daher, radiologische Baugrunduntersuchungen durchzuführen und abhängig vom Ergebnis der Untersuchungen ggf. die Strahlenschutzbehörde zu informieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat für die derzeitige Planungsebene keine Relevanz und wird in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt.
258	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und	1.10-008	Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung ergeben sich aus Sicht des Strahlenschutzes aufgrund bevorstehender Änderungen der Gesetzeslage und des erfolgten Umzuges der Radonberatungsstelle gegenüber unserer Stellungnahme vom	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
	Geologie 24.07.2018		20.01.2017 [3] nachfolgende aktualisierte Hinweise zur Radonvorsorge	
259	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-009	Hinweise zur strahlenschutzgerechten und sicheren Verwertung von radioaktiv kontaminiertem Material: Informationen sowie Handlungsempfehlungen für eine strahlenschutzgerechte und sichere Verwertung oder Beseitigung von radioaktiven Stoffen bei Baumaßnahmen entnehmen Sie bitte unseren Internetseiten unter http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/strahlenschutz/30991.htm bzw. dem Leitfaden „Radioaktive Stoffe bei Baumaßnahmen“ der LfULG-Schriftenreihe, Heft 13/2013 (Link zur Publikation: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/19172). Dabei ist jedoch zu beachten, dass zum 31.12.2018 das neue Strahlenschutzgesetz in Kraft tritt, welches insbesondere für den Bereich der radioaktiven Altlasten neue Regelungen enthält (http://www.gesetze-im-internet.de/strlrschq/BJNR196610017.html).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat für die derzeitige Planungsebene keine Relevanz und wird in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt.
260	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-010	Hinweise zur Radonvorsorge Das Plangebiet liegt nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem Radonkonzentrationen in der Bodenluft von wahrscheinlich kaum bis erhöht erwartet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
261	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-011	Es ist jedoch auch bei Erwartungswerten mit wahrscheinlich kaum erhöhten Radonkonzentrationen in der Bodenluft nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
262	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-012	Auf Grundlage der EU-Richtlinie [5] wurde im Juni 2017 das neue Strahlenschutzgesetz [6] verabschiedet. In diesem wurde zum Schutz vor Radon für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen erstmalig ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m ³ festgeschrieben. Dieser Referenzwert tritt zum 31. Dezember 2018 in Kraft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
263	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-013	Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen empfehlen wir, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden empfehlen wir, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat für die derzeitige Planungsebene keine Relevanz und wird in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt.
264	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-014	Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen: Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle: <i>[Kontaktdaten in Stellungnahme angegeben]</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
265	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-015	3 Geologie - Prüfergebnis Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht weiterhin keine Bedenken zu den erneut vorgelegten Planungsunterlagen gemäß [2].	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
266	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-016	Es ergibt sich nach [3] kein neuer geologischer Kenntnisstand zur bereits vorliegenden Stellungnahme [4]. Die Hinweise unserer Stellungnahme [4] wurden in den Unterlagen [2] zum Teil berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
267	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-017	Ausreichend beachtet wurden die Belange der Rohstoffgeologie und der Hydrogeologie. Die geologischen Informationen aus [4] wurden ebenfalls in die Planungsunterlagen [2] eingefügt. Des Weiteren wurden alle geschützten Geotope berücksichtigt. Bisher nicht gefolgt wurde dem Hinweis zu „Geogefahren“ (= Geogene Naturgefahren). Es wird daher nochmals um seine Beachtung gebeten. Im Kapitel 3.3 wird dazu vertiefend erläutert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Stadtrat der Stadt Dohna am 02.05.2016 wurde das Ergebnisprotokoll der frühzeitigen Beteiligung der TÖB zum Vorentwurf des FNP Dohna-Müglitztal beschlossen (Nr. 0387/42/2018). Die Stellungnahme des LfULG vom 20. Januar 2017 wurde bei der Erarbeitung des Entwurfes des FNP berücksichtigt.
268	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-018	Die Prüfung der Planungsunterlagen [2] hat keine zusätzlichen Hinweise ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
269	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-019	Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ergeben sich unter geologischen Aspekten keine speziellen Anregungen bzw. Anforderungen. Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die Auswirkungen auf das geologische/ hydrogeologische Wirkungsfeld untersucht werden. Dabei sind die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse darzustellen und die wechselseitigen Auswirkungen zu beschreiben.	Der Einwand wird berücksichtigt. Auswirkungen auf geologische und hydrogeologische Verhältnisse (u.a. Beeinflussung Grundwasserneubildung durch Versiegelung) wurden bereits bei den Schutzgütern Wasser und Boden in die Bewertung eingestellt. Die Ausweisungen des FNP setzen keinen Rahmen für Projekte mit erheblichen Wirkungen auf geologische/ hydrogeologische Verhältnisse (z.B. durch Tiefgeschosse, Wasserentnahmen). Unabhängig davon wird der Aspekt bei den zu bewertenden Umweltziele ergänzt und in die Bewertung eingestellt. Es ergeben sich keine veränderten Bewertungsergebnisse.
270	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-020	3.3 Hinweis zu geogenen Naturgefahren (Geogefahren) Gemäß BauGB, zweiter Abschnitt (FNP) § 5 Absatz (3) Satz 1 sind „Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind“ im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
271	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-021	Im Sinne vom Ziel 4.1.1.6 des Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) geht es also um "Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen". Im LEP 2013 kommen im Ziel Z 4.1.1.6 als "Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen" auch "Gebiete mit geogenen Naturgefahren (Rutsch- und Sturzprozesse von Erd- und Felsmassen sowie Murgänge)" in Betracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das im LEP formulierte Ziel Z4.1.1.6 bezieht sich auf die Darstellung innerhalb von Regionalplänen. Eine Darstellung in der Planzeichnung des FDP erfolgt aufgrund der Maßstäblichkeit nicht.
272	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-022	Deutlich gewachsen sind vor allem die durch Starkregen hervorgerufenen Probleme. Starkregenereignisse sind die Hauptursache für größere Wassererosionsschäden, die bis in den geologischen Untergrund hinein reichen können. Für die Öffentlichkeit wahrnehmbar werden die Auswirkungen am ehesten, wenn nach einem Starkregenereignis Schlamm- und Gerölllawinen aus erodiertem Bodenmaterial in die Siedlungen eindringen oder Infrastrukturanlagen beschädigen und damit zu teilweise katastrophalen Schäden führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
273	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-023	Wir bitten wegen der zunehmenden Bedeutsamkeit das Ziel Z 4.1.1.6 "Gebiete mit geogenen Naturgefahren (Rutsch- und Sturzprozesse von Erd- und Felsmassen sowie Murgänge)" aus dem LEP 2013 im FNP zu beachten. Vor allem deswegen, weil im FNP-Gebiet [2] bereits neun Ereignisse stattgefunden haben. Im Einzelnen sind das nach [5]: <i>[Aufzählung der Ereignisse in der Stellungnahme]</i>	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Siehe Nr. 1.10-021. Es erfolgt eine verbale Darstellung der "Gebiete mit geogenen Naturgefahren" innerhalb der Begründung des FNP. Eine Darstellung in der Planzeichnung ist aufgrund der Maßstäblichkeit nicht möglich.
274	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-024	In diesem Zusammenhang wird auch auf das Ziel 4.1.2.7 (Vorbeugender Hochwasserschutz) im LEP 2013 verwiesen, in dem ausgeführt wird, dass Starkniederschläge oder Schneeschmelzen zu geogenen Naturgefahren, wie Murgänge sowie Rutschprozesse von Erd- und Felsmassen, führen können. Betroffen sind dabei vorwiegend die Mittelgebirge und das Hügelland.	Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Siehe Nr. 1.10-023.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
275	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-025	Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass Geogene Naturgefahren (= gravitative Massenbewegungen) bevorzugt in Steilhang- bzw. Böschungsbereichen in Form von Felssturz, Steinschlag, Hangrutschung oder Murgang (=Geröll- / Schlammlawine) auftreten können. In diesem Zusammenhang wird durch das LfULG, Referat Ingenieurgeologie (Ansprechpartner: Herr Peter Dommaschk), ein Ereigniskataster zur Erfassung von gravitativen Massenbewegungen im Freistaat Sachsen geführt [5]. Das Ereigniskataster bildet dabei die Grundlage für weitere ingenieurgeologische Bewertungen (z. B. Gefahrenhinweiskarten, präventive ganzheitliche Gefahren- und Risikoanalysen). So können potenzielle Gefahrenbereiche durch die Häufung von Sturz-, Rutsch- und Fließereignissen aufgezeigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Nr. 1.10-023.
276	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 24.07.2018	1.10-026	Eine ausreichende fachliche Datengrundlage für die flächenhafte Darstellung der "Gebiete mit geogenen Naturgefahren (Rutsch- und Sturzprozesse von Erd- und Felsmassen sowie Murgänge)" ist bisher noch nicht vorhanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
277	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement 24.07.2018	1.13-001	Zum Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) nimmt der Einwander im Zusammenhang mit dem Barockgarten Großsedlitz wie folgt Stellung: Der Ausweisung der Gewerbeflächen Nummer 27, 213 und 245 wird widersprochen.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Gewerbeflächen des IPO wurden nachrichtlich von den Planungen des Zweckverbandes IPO übernommen.
278	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement 24.07.2018	1.13-002	Begründung: Die Gewerbegebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Barockgarten Großsedlitz und liegen in wesentlichen Sichtbeziehungen zum Barockgarten. Auf der Grundlage des derzeit vorliegenden Erkenntnisstandes würde deren Bau zu wesentlichen visuellen und akustischen Beeinträchtigungen des Gartendenkmals führen. Dies betrifft sowohl die Kubatur der Bauwerke, als auch die damit zu erwartenden Lichtimmissionen sowie akustischen Beeinträchtigungen und Schadstoffimmissionen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gewerbeflächen des IPO wurden nachrichtlich von den Planungen des Zweckverbandes IPO übernommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
279	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement 24.07.2018	1.13-003	Die historischen Gärten des 18. und 19. Jahrhunderts sind eng mit den die Gärten umgebenden Landschaftsräumen verbunden. Durch die Bewegung des Besuchers im Garten öffnen sich immer neue Blicke in dem den Garten umgebenden Landschaftsraum. Die Landschaft wird somit selbst zu einem Teil des Gartenkunstwerkes. Dabei ist die Landschaftsbezogenheit der Sächsischen Gärten ein Charakteristikum. Der Erhalt des den Garten prägenden Landschaftsraumes ist somit für den Garten existenziell.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
280	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement 24.07.2018	1.13-004	Es ist kein Zufall, dass das Sächsische Königshaus gerade den Landschaftsraum des Erzgebirgsvorlandes, mit Blickbeziehungen in die Sächsische Schweiz, das Erzgebirgsvorland und das Elbtal, für die Anlage zweier seiner bedeutendsten Gärten gewählt hat. Auch in der Reiseliteratur des ausgehenden 18. Jahrhunderts wird diese „reizende Landschaft mit Blicken vom Belvedere in Weesenstein bis nach Großsedlitz, Pirna der Sächsischen Schweiz“ hervorgehoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
281	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement 24.07.2018	1.13-005	Ein weiteres Gestaltungselement der historischen Gärten besteht in der Wirkung des Lichtes, der Lichtreflektion, im Garten. Mit dem Bau der Gewerbegebiete werden Lichtimmissionen verbunden sein, die vom Garten aus sichtbar, den Fortbestand des Gartenkunstwerkes in Frage stellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Nr. 1.13-002.
282	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement 24.07.2018	1.13-006	Gärten sind Orte der Ruhe und der Wahrnehmung von akustischen Signalen der Natur und des Wassers. Durch den Bau des Autobahnzubringers B 172 a ist schon jetzt ein Anstieg des Lärmpegels in den südlichen Gartenpartien zu verzeichnen. Es ist zu befürchten, dass mit einem weiteren Anstieg des Lärmpegels durch zunehmenden Kfz-Verkehr (Anlieferungs- und Individualverkehr) sich der Lärmpegel im Garten weiter erhöht und Kulturdarbietungen in den historisch authentischen Bereichen der Gartenbosketts damit nicht mehr möglich sein werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Nr. 1.13-002.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
283	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement 24.07.2018	1.13-007	Gewerbefläche 213: Die Gewerbefläche 213 ist zu nah am Barockgarten Großsedlitz und berührt dessen Umgebungsschutz. Insbesondere die freie Sicht durch die Sichtachsen des Barockgartens und auch die Sicht durch den Wald im Laublosen Zustand darf nicht beeinträchtigt werden. Der Barockgarten Großsedlitz bezieht seine Bedeutung als eines der bedeutendsten Gartendenkmäler des Freistaates von der ungestörten Einbindung in die Landschaft. Eine gewerbliche Nutzung ist nur hinter der Autobahn und auch dann nur möglich, wenn es keine Beeinträchtigung der Sichtachsen gibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Nr. 1.13-002.
284	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement 24.07.2018	1.13-008	Gewerbefläche 27: Eine Ausweisung dieser Gewerbefläche bedarf des Nachweises, dass hiermit nicht in den Umgebungsschutz des Barockgarten Großsedlitz eingegriffen wird (Freihalten der Sichtachsen und Sichtbeziehungen). Ansonsten wird der Ausweisung auch dieser Gewerbefläche widersprochen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Nr. 1.13-002.
285	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement 24.07.2018	1.13-009	Es wird um nachfolgend aufgeführte Ergänzungen des Planwerkes gebeten. Köttewitz: Auf dem Flur Köttewitz befand sich (genaue Lage unbekannt) an der Müglitz das historische Wasserhebewerk für den Barockgarten Großsedlitz. Die Wasserspiele des Barockgarten Großsedlitz wurden mit Wasser aus der Müglitz betrieben, indem man das Wasser von einer Wassermühle aus, über ein Pumpwerk auf einen Wasserturm hinaufpresste. Mühle und Fundamente des Wasserkunstturmes sind heute noch vorhanden. Deren Standorte sind dem Schlösserland Sachsen bekannt. Auch der noch außerhalb der Autobahntrasse verbliebene Verlauf der Wasserleitung vom ehemaligen Kunstturm in den Barockgarten. Es wird angeregt, den Standort durch Recherchen zu erkunden und danach als Denkmalfläche auszuweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Denkmalschutzanlagen wurden nachrichtlich vom Landesamt für Archäologie und vom Landesamt für Denkmalschutz übernommen. Eine Darstellung von weiteren Denkmälern wird nicht vorgenommen. Zur Aufnahme in die Denkmalliste sollte von Seiten des Beteiligten das Denkmalamt konsultiert werden.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
286	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement 24.07.2018	1.13-010	Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Der Einwand wird berücksichtigt. Der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement wird am weiteren Verfahren beteiligt.
287	Industrie- und Handelskammer 20.07.2018	1.16-001	die IHK Dresden hat in die vorgelegten Unterlagen zum Entwurf der ersten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal Einsicht genommen. Die Planungsziele der Verwaltungsgemeinschaft insbesondere zur gewerblichen Entwicklung sowie die daraus resultierenden umfangreichen Gewerbeflächenausweisungen finden unsere ausdrückliche Zustimmung.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
288	Industrie- und Handelskammer 20.07.2018	1.16-002	Am Ende der Planunterlagen sind Flächensteckbriefe für die Ortsteile der Verwaltungsgemeinschaft zu finden. Für uns ist es jedoch nicht nachvollziehbar, wieso hier die Stadt Dohna nicht berücksichtigt wurde.	Der Einwand wird berücksichtigt. Im weiteren Verfahren wird ein Steckbrief zur Stadt Dohna in der Begründung ergänzt.
289	Eisenbahnbundesamt 27.07.2018	1.18-001	ihr Schreiben ist am 18.06.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz — BEVVG) berühren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
290	Eisenbahnbundesamt 27.07.2018	1.18-002	Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden zu der zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen keine Einwendungen und/oder Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
291	Eisenbahnbundesamt 27.07.2018	1.18-003	Ich verweise auf meine gültige Stellungnahme vom 24.01.2017, 52142 — 521pt/016-2016#069.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Stadtrat der Stadt Dohna am 02.05.2016 wurde das Ergebnisprotokoll der frühzeitigen Beteiligung der TÖB zum Vorentwurf des FNP Dohna-Müglitztal beschlossen (Nr. 0387/42/2018). Die Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes vom 24. Januar 2017 wurde bei der Erarbeitung des Entwurfes des FNP berücksichtigt.
292	Eisenbahnbundesamt 27.07.2018	1.18-004	Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB können seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht gegeben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
293	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 26.07.2018	1.20-001	die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Station&Service GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o.g. Verfahren. Geltungsbereich: Im Geltungsbereich verläuft die Bahnstrecke Heidenau - Altenberg (Erzgeb) (6605) von ca. Bahn-km 0,93 - 10,8. Der Bahnhof Dohna und die Haltepunkte Weesenstein, Burkharswalde-Maxen, Mühlbach und Köttewitz befinden sich im Geltungsbereich. Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
294	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 26.07.2018	1.20-002	Grundsätzliches Gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
295	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 26.07.2018	1.20-003	Zu der Begründung haben wir folgende Änderungen vorzubringen: - Punkt 1.7 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange S. 35: Hier wird die Städtebahn als Infrastrukturbetreiber unter Pkt. 1.14 aufgeführt. Die DB Netz AG ist der Infrastrukturbetreiber und die Städtebahn betreibt den Verkehr auf einigen Strecken der DB Netz AG.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Begründung des FNP wird in Bezug auf den gegebenen Hinweis angepasst.
296	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 26.07.2018	1.20-004	- Unter Punkt 1.20 wird die DB Services Immobilien GmbH genannt. Richtig muss es heißen Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Der Einwand wird berücksichtigt. Es erfolgt eine Korrektur der Begründung zum FNP Dohna-Müglitztal.
297	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 26.07.2018	1.20-005	Pkt. 4.5.2. Bahnanlagen S. 109 Die Formulierung " schwach frequentiert" ist eher unglücklich bzw. unzutreffend - man sollte die Situation wie folgt beschreiben: Der Anschluss Fluor Chemie in Dohna wird seit Jahren kontinuierlich mit Regelzügen 1 x werktäglich bedient.	Der Einwand wird berücksichtigt. Es erfolgt eine Korrektur der Begründung zum FNP Dohna-Müglitztal.
298	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 26.07.2018	1.20-006	Der Anschluss Papierfabrik ist nach unseren Informationen schon "ewig" nicht mehr aktiv und ohne Vertragsverhältnis (mit der DB Netz AG).	Der Einwand wird berücksichtigt. Es erfolgt eine Korrektur der Begründung zum FNP Dohna-Müglitztal.
299	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 26.07.2018	1.20-007	Seitens des Regionalnetzes Ostsachsen der DB Netz AG bestehen Bestrebungen den bisherigen Bahnhof Dohna in eine unbesetzte Betriebsstelle umzuwandeln. (Das Projekt Umwandlung des bisherigen Bahnhofs Dohna in eine unbesetzte Betriebsstelle ruhte längere Zeit, wird aber nun wieder intensiv betrieben.)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
300	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 26.07.2018	1.20-008	In den nächsten Jahren ist auf dem gesamten Streckenabschnitt mit vermehrten Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen an den Brücken zu rechnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
301	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 26.07.2018	1.20-009	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
302	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 26.07.2018	1.20-010	Bauleitverfahren Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung dar und ist daher nicht flurstücksscharf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
303	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 26.07.2018	1.20-011	Wir weisen darauf hin, dass der o. g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
304	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 26.07.2018	1.20-012	Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Das Eisenbahnbundesamt wurde am Verfahren zum Entwurf des FNP beteiligt, siehe Nr. 1.18. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wird am weiteren Verfahren beteiligt und über das Abwägungsergebnis im möglichen Rahmen informiert.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
305	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen 25.07.2018	1.21-001	<p>Feststellungen</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Dohna sowie der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal haben den Entwurf der ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht gebilligt und dessen Auslegung beschlossen.</p> <p>Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB vom beauftragten Planungsbüro GICON GmbH um Stellungnahme zum Entwurf gebeten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
306	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen 25.07.2018	1.21-002	<p>Das Planungsgebiet wird von Süden nach Norden von der Müglitz durchflossen. Dabei durchquert sie die im Müglitztal liegenden Ortschaften Mühlbach, Weesenstein und Dohna. Im Osten verläuft die Außengrenze des Planungsgebietes im Seidewitztal, wobei die Seidewitz größtenteils außerhalb des Planungsgebietes fließt. Im Nordwesten bildet der Lockwitzgrund zwischen Hummelstein und der BAB 17 die Plangebietsgrenze, wobei der Lockwitzbach nur auf wenigen Metern innerhalb des Planungsgebietes fließt.</p> <p>Müglitz, Seidewitz und Lockwitzbach sind Gewässer 1. Ordnung und werden durch die LTV, Betrieb Oberes Elbtal unterhalten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
307	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen 25.07.2018	1.21-003	Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete aller 3 Gewässer sind im Entwurf des FNP entsprechend dargestellt. Innerhalb der Überschwemmungsgebiete erfolgt keine Neuausweisung von Bauflächen. Allerdings ist die Arrondierung einer gewerblichen Fläche in Dohna (ID 52), welche sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Müglitz befindet, für die Erweiterung der bereits vorhandenen Betriebe vorgesehen. Eine ebenfalls im Überschwemmungsgebiet der Müglitz unterhalb der Ortslage Weesenstein befindliche Sonderbaufläche (ID 137) soll als zukünftiger Caravanstellplatz ohne bauliche Anlagen genutzt werden. Jedoch ist diese Fläche gemäß umweltfachlicher Beurteilung dafür nur bedingt geeignet und unterliegt somit einer Prüfpflicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ID 52 entfällt zukünftig. Die ID 137 wird zukünftig als Verkehrsfläche (Ruhender Verkehr) dargestellt und entspricht damit den Vorgaben der Wassergesetzgebung (WHG, SächsWG).
308	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen 25.07.2018	1.21-004	Die im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind in Anhang 5 zusammengestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
309	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen 25.07.2018	1.21-005	Teile der für die Umsetzung der Maßnahmen 01.03.03, 01.03.04 und 01.03.08 in der Ortslage Dohna sowie 02.03.04 in der Ortslage Mühlbach vorgesehenen Flächen befinden sich im Bereich des Gewässerrandstreifens der Müglitz. Die für die Maßnahme 01.04.07 „Nördlich des Ziegenrückens“ vorgesehene Fläche ist deckungsgleich mit der Geschieberückhaltefläche Köttewitz. Diese wurde gemäß Hochwasserschutzkonzept, Los 2-Müglitz als Geländeabsenkung für den Geschieberückhalt durch die LTV angelegt. Die dafür betriebsnotwendigen Flurstücke 50/1 der Gem. Kottewitz und 214 der Gem. Falkenhain sind wirtschaftliches Eigentum des Freistaates Sachsen (LTV) und werden durch die LTV, Betrieb Oberes Elbtal zu diesem Zweck betrieben und unterhalten. Die Flächen zur Umsetzung der Maßnahmen 02.03.02,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis enthält keine Forderungen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
			02.03.03 sowie 02.03.12 (teilweise) werden gemäß Hochwasserschutzkonzept, Los 2-Müglitz zur Geländeabsenkung für den Geschieberückhalt vorgeschlagen.	
310	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen 25.07.2018	1.21-006	Stellungnahme Aus Sicht des Betriebes Oberes Elbtal (BOE) als Unterhaltungspflichtiger der o. g. Gewässer bestehen gegen den Entwurf des FNP grundsätzlich keine Einwände, wenn die nachfolgend genannten Hinweise berücksichtigt werden:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
311	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen 25.07.2018	1.21-007	Die Aussagen aus der Stellungnahme der LTV 21/157/16 vom 11.01.2017 behalten ihre Gültigkeit, auch hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Stadtrat der Stadt Dohna am 02.05.2016 wurde das Ergebnisprotokoll der frühzeitigen Beteiligung der TÖB zum Vorentwurf des FNP Dohna-Müglitztal beschlossen (Nr. 0387/42/2018). Die Stellungnahme der Landestalsperrenverwaltung vom 11. Januar 2017 wurde bei der Erarbeitung des Entwurfes des FNP berücksichtigt.
312	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen 25.07.2018	1.21-008	Auf Grund des Sachverhaltes, dass sich die Bebauungsfläche mit der ID 52 sowie die Sonderbaufläche mit der ID 137 im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gem. WHG § 76 befinden, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund der Lage eine Hochwassergefährdung der neu geplanten Sonder- und der erweiterten Baufläche sowie für Dritte nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem wird durch die neu geplante Sonder- und erweiterte Baufläche das Schadenspotential im Falle einer Überflutung erhöht. Unter Umständen können im Falle einer Überflutung Leib und Leben sowie Sachgüter gefährdet sein bzw. zu Schaden kommen. Die von Überflutung betroffene neu geplante Sonder- und zu erweiternde Baufläche wird daher aus Sicht der LTV als Zuständige für die Errichtung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen des Freistaates Sachsen nicht befürwortet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ID 52 entfällt zukünftig. Die ID 137 wird zukünftig als Verkehrsfläche (Ruhender Verkehr) dargestellt und entspricht damit den Vorgaben der Wassergesetzgebung (WHG, SächsWG).

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
313	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen 25.07.2018	1.21-009	Es wird darauf hingewiesen, dass die LTV für die durch Überflutungen bei einem Hochwasser gefährdeten, neuen geplanten Sonder- und erweiterte Bauflächen keine öffentlichen Hochwasserschutzmaßnahmen durchführen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Nr. 1.21-008.
314	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen 25.07.2018	1.21-010	Die LTV weist darauf hin, dass gegenwärtig im Rahmen der Erstellung von Gefahren- und Risikokarten gem. WHG § 74 aktuelle Wasserspiegellagenberechnungen durchgeführt werden, die ggf. auch Auswirkungen auf die Ausdehnungen der Überschwemmungsflächen haben können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
315	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen 25.07.2018	1.21-011	Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen 01.03.03, 01.03.04 und 01.03.08 in der Ortslage Dohna sowie 02.03.04 in der Ortslage Mühlbach, welche den Bereich des Gewässerrandstreifens der Müglitz betreffen, ist mit der LTV abzustimmen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Maßnahmen werden mit der LTV abgestimmt.
316	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen 25.07.2018	1.21-012	Die Geschieberückhaltefläche Köttewitz ist eine betriebliche Fläche der LTV, die entsprechend ihrem Zweck durch diese unterhalten wird, so dass sie im Hochwasserfall als Stauraum zur Verfügung steht. Die Durchführung der Maßnahme 01.04.07 und damit eine anderweitige Bewirtschaftung durch Dritte wird abgelehnt.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Maßnahme erhält den Vermerk Hochwasserschutzmaßnahme der LTV.
317	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen 25.07.2018	1.21-013	Ein Zeitpunkt für die Umsetzung der Maßnahmen 02.03.02, 02.03.03 und 02.03.12 gemäß Hochwasserschutzkonzept, Los 2-Müglitz zur Geländeabsenkung für den Geschieberückhalt in Zuständigkeit der LTV kann nicht genannt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
318	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen 25.07.2018	1.21-014	Hinweis zum Umweltbericht Pkt. 3.1, Tab. 2: Hier ist das SächsWG zu ergänzen, da dieses in § 24 Abs. 2 weiterführende Regelungen hinsichtlich Breite von Gewässerrandstreifen beinhaltet.	Der Einwand wird berücksichtigt. Das SächsWG und das Umweltziel wird in Tabelle 2 des Umweltberichts entsprechend ergänzt.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
319	Polizeidirektion Dresden 29.06.2018	1.24-001	<p>Die Polizei nimmt zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal, zu den Punkten, welche direkte polizeiliche Belange betreffen, wie folgt Stellung:</p> <p>1. „.... Marktplatz in Dohna, welcher die Funktion einer Hauptverkehrsrouten einnimmt. Direkt angrenzend befindet sich die Marie-Curie-Schule. Der Bereich ist durch Pendlerverkehr, Schulbusse sowie Schüler, die zu Fuß gehen, besonders zur „Rush Hour“ stark belastet. Somit ist ein Verkehrsentwicklungskonzept an dieser Stelle dringend erforderlich“</p> <p>Stellungnahme der Polizei: In diesem Gebiet gibt es keine Unfallhäufungen. Neben den sonst üblichen Verkehrsunfällen ohne Personenschaden, gab es in den letzten 3 Jahren nur ein Unfall mit Personenschaden. Dabei lief ein Fußgänger Am Markt, in Höhe der Buchdruckerei (Bushaltestelle) über die Straße und wurde durch ein auf der Fahrbahn fahrenden Multicar erfasst und verletzt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
320	Polizeidirektion Dresden 29.06.2018	1.24-002	<p>2. "Eine weitere Situation mit Handlungsbedarf befindet sich an der Kreuzung S178a (Am Kuxberg) - Reppchenstraße (Zubringer zur A17 - Auffahrt). Bis Anfang Juni 2017 hat ein Kreisverkehr die Verkehrssituation an dieser Stelle deutlich entlastet. Mittelfristig sollte eine dauerhafte Realisierung angestrebt werden."</p> <p>Stellungnahme der Polizei: Diese Kreuzung ist in der Tat recht unübersichtlich. Trotzdem wurde im letzten Jahr nur ein Vorfahrtsunfall registriert. In den letzten 3 Jahren kam es zu 2 Unfällen mit Verletzten. Im Zuge des Ausbau der B172N ist allerdings mit einer Zunahme des Verkehrs in diesem Bereich zu rechnen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
321	Polizeidirektion Dresden 29.06.2018	1.24-003	Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass bei möglichen Neuplanungen, Erschließung von Gebieten und Straßen, bzw. auch bei neuen Bepflanzungen, neben dem Umweltschutz auch die Verkehrssicherheit, wie die Sichtbeziehungen der einzelnen Verkehrsteilnehmer untereinander, zu berücksichtigen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat für die derzeitige Planungsebene keine Relevanz und wird in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt.
322	Evangelisch-Lutherisches Kirchenamt Heidenau, Dohna, Burkhardswalde 12.07.2018	1.27-001	wir haben in die erste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal zur Einsicht genommen und positionieren uns als Kirchengemeinde wie folgt dazu: 1. Gemäß §5 des Sächsischen Bestattungsgesetzes ist auf einen Mindestabstand von 35 m zwischen Friedhof und zu errichtenden Wohngebäuden einschließlich deren Nebenanlagen zu achten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat für die derzeitige Planungsebene keine Relevanz und wird in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt.
323	Evangelisch-Lutherisches Kirchenamt Heidenau, Dohna, Burkhardswalde 12.07.2018	1.27-002	2. Bei einer Bebauung sollten eventuelle Balkone oder Terrassen nicht in Richtung Friedhof zeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat für die derzeitige Planungsebene keine Relevanz und wird in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt.
324	Evangelisch-Lutherisches Kirchenamt Heidenau, Dohna, Burkhardswalde 12.07.2018	1.27-003	3. Sollte eine Bebauung konkret werden, ist der Kirchenvorstand unserer Kirchengemeinde durch den Grundstückseigentümer von der Planung des Hauses zu unterrichten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat für die derzeitige Planungsebene keine Relevanz und wird in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt.
325	Evangelisch-Lutherisches Kirchenamt Heidenau, Dohna, Burkhardswalde 12.07.2018	1.27-004	Für weitere Fragen Ihrerseits stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
326	Evangelisch-Lutherisches Kirchenamt Maxen 24.07.2018	1.27-005	vielen Dank für die Zusendung Ihres Schreibens vom 15.06.2018 an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Dresden, das wir von dort weitergeleitet bekommen haben. Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maxen hat in seiner Sitzung vom 28.06.2018 über den Entwurf zur ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal beraten und hat folgende Stellungnahme beschlossen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
327	Evangelisch-Lutherisches Kirchenamt Maxen 24.07.2018	1.27-006	Die Kirchgemeinde Maxen spricht sich für eine Bebauung von Baulücken innerhalb der bestehenden Dorfgrenzen in den Dörfern Maxen, Mühlbach, Schmorsdorf und Crotta aus. Insbesondere sollten ehemalige Wohngebäude, die leer stehen oder teilweise leer stehen, wieder für Wohnzwecke genutzt werden, um weitere Flächenversiegelungen zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird bereits im Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal berücksichtigt.
328	Evangelisch-Lutherisches Kirchenamt Maxen 24.07.2018	1.27-007	Die Kirchgemeinde Maxen spricht sich gegen eine Erschließung von Grünflächen aus, die außerhalb der bestehenden Bebauungsgrenzen in unseren Gemeindeteilen Maxen und Mühlbach liegen, also gegen die Gebiete, die im Flächennutzungsplan K.02—Beiplan rot eingezeichnet sind mit den Bezeichnungen 247, 77 im Dorf Maxen und 244 im Dorf Mühlbach und im Flächennutzungsplan K02--Planzeichnung rosa, und zwar aus folgenden Gründen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die IDs 244 und 247 entfallen zukünftig. ID 77 bleibt bestehen, diese Fläche dient zur Abrundung der Ortschaft Maxen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
329	Evangelisch-Luthersches Kirchenamt Maxen 24.07.2018	1.27-008	<ul style="list-style-type: none"> · Schlagsiedlungen mit hohem Verkehrsaufwand sind ökologischer Unsinn · Jede weitere Minimierung von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Brachflächen ist unverantwortlich · Wir als Kirche setzen uns ein für die Bewahrung der Schöpfung, angesichts des Vogelsterbens, Insektensterbens, Artensterbens ganz nachhaltig für den Schutz von Fauna und Flora und · insbesondere für den Schutz der Fledermäuse, für die die Kirchgemeinde 2016 mit hohem finanziellen Aufwand ein Sommerquartier im Dachstuhl mit Einflugschneise für die Kleine Hufeisennase gebaut hat. · Die Gebiete 247 und 77 liegen in Nähe der 110KW-Stromleitung (Elektrosmog!) · Infrastruktur nicht ausreichend vorhanden (keine Geschäfte in Mühlbach und Maxen, außer einem Bäcker in Maxen, Öffentlicher Personennahverkehr Mo-Frei stark eingeschränkt in Maxen, am Wochenende gar kein Öffentlicher Nahverkehr, keine Radwege, weite Entfernung von Rettungsdiensten u.a.) 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
330	Zweckverband IndustriePark Oberelbe 24.07.2018	1.31-001	<p>als Verbandsvorsitzender des Zweckverbands IndustriePark Oberelbe begrüße ich die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Dohna-Müglitztal und wünsche der Planung viel Erfolg.</p> <p>Der Zweckverband IndustriePark Oberelbe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die interkommunale Industrie- und Gewerbeentwicklung im Verbandsgebiet zu realisieren. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auch auf Flächen der Stadt Dohna.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
331	Zweckverband IndustriePark Oberelbe 24.07.2018	1.31-002	Der Zweckverband erfüllt in eigener Zuständigkeit, bezogen auf das Verbandsgebiet, unter anderem die Aufgabe der Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellen von Bebauungsplänen) nach den §§ 8ff BauGB.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018**

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
332	Zweckverband IndustriePark Oberelbe 24.07.2018	1.31-003	Die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) nach den §§ 5ff BauGB verbleibt bei den Verbandsmitgliedern. Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet betreffen, werden im Sinne einer einheitlichen Planung für das Verbandsgebiet zwischen den Verbandsmitgliedern abgestimmt und von dem jeweiligen Verbandsmitglied im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
333	Zweckverband IndustriePark Oberelbe 24.07.2018	1.31-004	Zu einzelnen Punkten des vorgelegten Entwurfes möchte ich daher wie folgt Stellung nehmen: Wohnbauflächen Die Analyse im Kapitel 3.1.2 - Bevölkerungsprognose geht von einem Bevölkerungshöchststand für Dohna im Jahr 2024 mit 6.600 Einwohnern und somit 341 Einwohnern mehr als derzeit aus. In der Gemeinde Müglitztal ist mit einem Rückgang um 30 Personen zu rechnen. Der Anteil von Senioren und Einfamilienhaushalten wird weiter zunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
334	Zweckverband IndustriePark Oberelbe 24.07.2018	1.31-005	Als Schlussfolgerung der umfangreichen und ggü. dem Vorentwurf aktualisierten Bedarfsermittlung wird im vorliegenden Entwurf für die Verwaltungsgemeinschaft im Planungshorizont ein zusätzlicher Bedarf von 220 Bauplätzen = 17,6 ha Wohnbaufläche angenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
335	Zweckverband IndustriePark Oberelbe 24.07.2018	1.31-006	Das Angebot an neuen Wohnbauflächen wurde gegenüber dem Vorentwurf reduziert. Es umfasst nunmehr 20,8 ha, wovon aber nur ca. 60 % = 12,5 ha als im Planungszeitraum aktivierbar angesehen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
336	Zweckverband IndustriePark Oberelbe 24.07.2018	1.31-007	Gemeinbedarfseinrichtungen Der gemeinsame Schulstandort von Grund- und Oberschule in Dohna wird im FNP als voll ausgelastet beschrieben. Es werden derzeit schon Schüler nach Heidenau verwiesen. Für die Zukunft wird mit einer Zunahme von Schülern gerechnet, wobei der Bevölkerungszuwachs durch die Entwicklung des Industrieparkes noch nicht quantifiziert werden konnte. Daher	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen
der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 – 24.07.2018

Lfd. Nr.	Beteiligter Eingang SN	Nr. SN	Bedenken/Hinweise	Antwort/Handlung/Begründung
			erscheint es nur folgerichtig, dass ein zusätzlicher Schulstandort in räumlicher Nähe zum bestehenden Standort dargestellt wurde.	
337	Zweckverband IndustriePark Oberelbe 24.07.2018	1.31-008	Für Kindertagesstätten wird ebenfalls angenommen, dass der Bedarf in Zukunft das Angebot übersteigen wird. Daher wird in Borthen, wo sich ein Schwerpunkt der Wohnbautätigkeit befindet, eine Gemeinbedarfsfläche für eine neue KITA dargestellt. Es sollte geprüft werden, ob auch im östlichen Plangebiet der Verwaltungsgemeinschaft infolge des angestrebten Entstehens von 3.000 Industriearbeitsplätzen im „IPO“ ein Standort für die arbeitsplatznahe Kinderbetreuung ausgebaut werden sollte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die neue Darstellung der Kindertagesstätte in Borthen sowie die bestehenden KITAs sind für den Planungshorizont ausreichend.
338	Zweckverband IndustriePark Oberelbe 24.07.2018	1.31-009	Für Rückfragen stehe ich und die Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung der Stadtverwaltung Pirna, welche gemäß Aufgabenverteilung innerhalb des Zweckverbandes mit der Bauleitplanung betreut sind, jederzeit gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.